



An den Grossen Rat

25.1234.01

WSU/P251234

Basel, 27. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2025

Ratschlag betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Behinder- tenhilfe (BHG)

Inhalt

1. Begehren und Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
3. Themen der Teilrevision	4
3.1 Überblick über bestehende und geplante Leistungen	4
3.2 Ambulante Tagesstruktur	5
3.2.1 Aktuelles Modell	5
3.2.2 Handlungsbedarf	6
3.2.3 Neuerung: Ambulant Begleitete Arbeit (§ 5 Abs. 1 lit. e Ziff. 2 E-BHG).....	7
3.2.4 Neuerung: Ambulant Betreute Tagesgestaltung (§ 5 Abs. 1 lit. e Ziff. 3 E-BHG)	9
3.3 Ambulante Wohnbegleitung	10
3.3.1 Aktuelles Modell	10
3.3.2 Neuerungen (§ 18 Abs. 1 ^{bis} und § 21 Abs. 1 E-BHG).....	10
3.4 Weitere Neuerungen.....	11
3.4.1 Flexibilisierung des Altersrücktritts (§ 4 Abs. 4 E-BHG)	11
3.4.2 Einführung von Pilotierungsmöglichkeiten (§ 37a E-BHG)	11
4. Erläuterung zu den Gesetzesänderungen	12
4.1 Erläuterung der Teilrevision im Einzelnen	12
§ 4 Personen mit Behinderung	12
§ 5 Begriffe	12
§ 7 Personale Leistungen.....	13
§ 9 Weitere Leistungen	14
§ 10 Individuelle Bedarfsermittlung.....	14
§ 13 Wahl der Leistungserbringenden	14
§ 14 Bewilligung des Leistungsbezuges	15
§ 18 Kosten und Vergütung der personalen Leistungen.....	17
§ 21 Kantonsbeiträge für Personen mit Behinderung ohne oder mit reduzierten Ergänzungsleistungen	17
§ 23 Betriebsbeiträge weitere Leistungen	17
§ 26 Allgemeine Anforderungen an Leistungserbringende	18
§ 27 Anerkennung.....	18
§ 30a Anerkennung ausserkantonales ambulantes Leistungsangebot (neu)	18
§ 35 Datenbeschaffung	19
§ 36 Mitwirkung.....	19
§ 37a Pilotprojekte (neu)	19
5. Finanzielle Auswirkungen	19
5.1 Ambulant begleitete Arbeit.....	20
5.2 Ambulant begleitete Tagesgestaltung	22
5.3 Weiterbeschäftigung über das Referenzalter der AHV hinaus	22
5.4 Ambulante Wohnbegleitung.....	22
6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	22
7. Antrag	22

1. Begehren und Zusammenfassung

Wir beantragen Ihnen die Teilrevision des Gesetzes über die Behindertenhilfe vom 14. September 2016 (BHG; SG 869.700) zwecks Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Weiterentwicklung der Teilhabe für Menschen mit Behinderung.

Die gleichzeitige und weitgehend gleichlautende Teilrevision des BHG in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt stellt eine gezielte Weiterentwicklung der bestehenden Rechtsgrundlage dar. Die beiden Kantone wollen die ambulanten Leistungen weiter fördern. Personen mit Behinderung sollen mehr Freiheit und administrative Unterstützung beim Organisieren ihres Leistungsbezugs erhalten. Leistungen der begleiteten Arbeit und der betreuten Tagesgestaltung sollen auch ausserhalb von Institutionen – beispielsweise in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes – beansprucht werden können, weil ambulante Leistungen in der Regel effizienter und gezielter erbracht werden können als stationäre. Die Erarbeitung der Teilrevision erfolgte eng abgestimmt mit dem Kanton Basel-Landschaft.

2. Ausgangslage

Am 1. Januar 2017 trat das Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft in Kraft. Dieses wurde partnerschaftlich eingeführt und diente in der Folge vielen anderen Kantonen als Vorlage für ihre eigenen Reformen. Die seither erfolgten Entwicklungen der gesellschaftlichen wie auch rechtlichen Rahmenbedingungen legen nun eine erste Teilrevision des BHG nahe.

Auf Ebene Bund gehören zu diesen Entwicklungen insbesondere die derzeit laufende Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sowie die im September 2024 eingereichte Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)». Auf Ebene Kanton trat am 1. Juli 2020 das Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtgesetz, BRG; SG 140.500) in Kraft. In der Folge wurden dem Regierungsrat verschiedene parlamentarische Vorstösse überwiesen, die sich mit einer stärkeren Ambulantisierung im Lebensbereich Arbeit wie auch mit dem Lebensbereich Wohnen befassen.

Der vorliegende Ratschlag greift diese Anliegen auf und soll insbesondere die behindertenhilfespezifischen Antworten auf die Fragen aus dem Anzug Pascal Pfister und Konsorten betreffend ambulant begleitete Arbeit für Personen mit behinderungsbedingten Einschränkungen (Supported Employment) vom 8. Februar 20224 liefern: Ermöglichung der Anstellung von behinderungsbedingt eingeschränkten Personen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und Schaffung entsprechender Angebote («supported employment»). Aufgrund der bi-kantonalen Erarbeitung und Umsetzung der Teilrevision des BHG wird die Beantwortung des Anzugs Pascal Pfister anschliessend mit einem separaten Bericht erfolgen. Im Bereich Wohnen wird durch die Gesetzesänderung die Subsidiarität der Leistungen der Behindertenhilfe gegenüber anderen Sozialversicherungsleistungen gestärkt.

3. Themen der Teilrevision

3.1 Überblick über bestehende und geplante Leistungen

Abbildung 1 zeigt eine Übersicht über die aktuellen Leistungen der Behindertenhilfe sowie die im Rahmen der Teilrevision vorgesehenen Erweiterungen. Die geplanten Anpassungen sind zur besseren Übersicht farblich hervorgehoben.

Übersicht Leistungen			Weitere Leistungen		IFEG-Leistungen			Ambulante Leistungen			zusätzliche Leistungen		
Leistungen Behindertenhilfe	Kostendeckung Behindertenhilfe		INBES (im Rahmen der Bedarfsermittlung)	übrige weitere Leistung	Betreutes Wohnen	Betreute Tagesgestaltung	Begleitete Arbeit	Ambulante Wohnbegleitung	Ambulante Tagesgestaltung	Ambulante Arbeitsbegleitung ("Hauptleistung ABA")	Sonderbedarf	Zusatzbedarf	
		Beratung und Unterstützung	Begleitung/ Coaching ("Vorleistung ABA")	Beratungen, Treffpunkte, Bildungs- und Selbsthilfeangebote, etc.	Lebensbereich Wohnen	Lebensbereich Tagesstruktur	Lebensbereich Tagesstruktur	Lebensbereich Wohnen	Lebensbereich Tagesstruktur	Lebensbereich Tagesstruktur	Lebensbereich Tagesstruktur	Wohnen & Tagesgestaltung	Wohnen & Arbeit
		<i>personale Leistungen</i>			Fachleistungen	Fachleistungen	Fachleistungen	Fachleistungen	Fachleistungen	Fachleistungen	Fachleistungen	Fachleistungen	Fachleistungen
	<i>nicht personale Leistungen</i>			Assistenzleistungen	Assistenzleistungen	Assistenzleistungen		Bereitschaftsleistung					
	<i>personale Leistungen</i>							Assistenzleistungen					
	<i>nicht personale Leistungen</i>				nicht personale Leistungen		nicht personale Leistungen	nicht personale Leistungen	nicht personale Leistungen	nicht personale Leistungen			
Kostendeckung PmB (bzw. subs. EL)	<i>personale Leistungen</i>												
	<i>nicht personale Leistungen</i>				nicht personale Leistungen			nicht personale Leistungen					
Leistungen nach IVG / UVG / KVG	Subsidiarität (vorgelagerte Leistungen zur Behindertenhilfe)	<i>personale Leistungen</i>			Hilflosenentschädigung, Pflegeleistungen (KVG, UVG)	Pflegeleistungen (KVG, UVG)		Assistenzleistung und Pflegeleistung (IVG: Assistenzbeitrag, KVG, UVG, HE)	Assistenzleistung und Pflegeleistung (IVG: Assistenzbeitrag, KVG, UVG, HE)	Assistenzleistung und Pflegeleistung (IVG: Assistenzbeitrag, KVG, UVG, HE)			

Abbildung 1: Übersicht über die Leistungen der Behindertenhilfe unter Berücksichtigung der beantragten Teilrevision (farblich hervorgehoben)

3.2 Ambulante Tagesstruktur

3.2.1 Aktuelles Modell

Gemäss § 5 BHG zählen zu den Leistungsarten im Lebensbereich Tagesstruktur alle Leistungen in anerkannten Werk- und Tagesstätten sowie sämtliche anerkannten Leistungen, die die soziale Teilhabe in den Bereichen Arbeit und Tagesgestaltung ermöglichen. Ambulante Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur sind in diesem Rahmen bisher nur dann vorgesehen, wenn sie der «Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds» dienen (§ 5 Abs. 1 lit. e BHG).

Der Lebensbereich Tagesstruktur wird in der Behindertenhilfe von Basel-Stadt und Basel-Landschaft unterteilt in die Unterbereiche «Betreute Tagesgestaltung» (abgeleitet aus den «Tagesstätten» gemäss IFEG) und Begleitete Arbeit (abgeleitet aus den «Werkstätten» gem. IFEG).¹

Die Abbildung 2 bietet eine Übersicht über die aus dieser gesetzlichen Ausgangslage entstandenen Angebote der Behindertenhilfe im Lebensbereich Tagesstruktur sowie die Schnittstelle zur IV (als zentrale Schnittstelle für den Lebensbereich Arbeit der Behindertenhilfe).

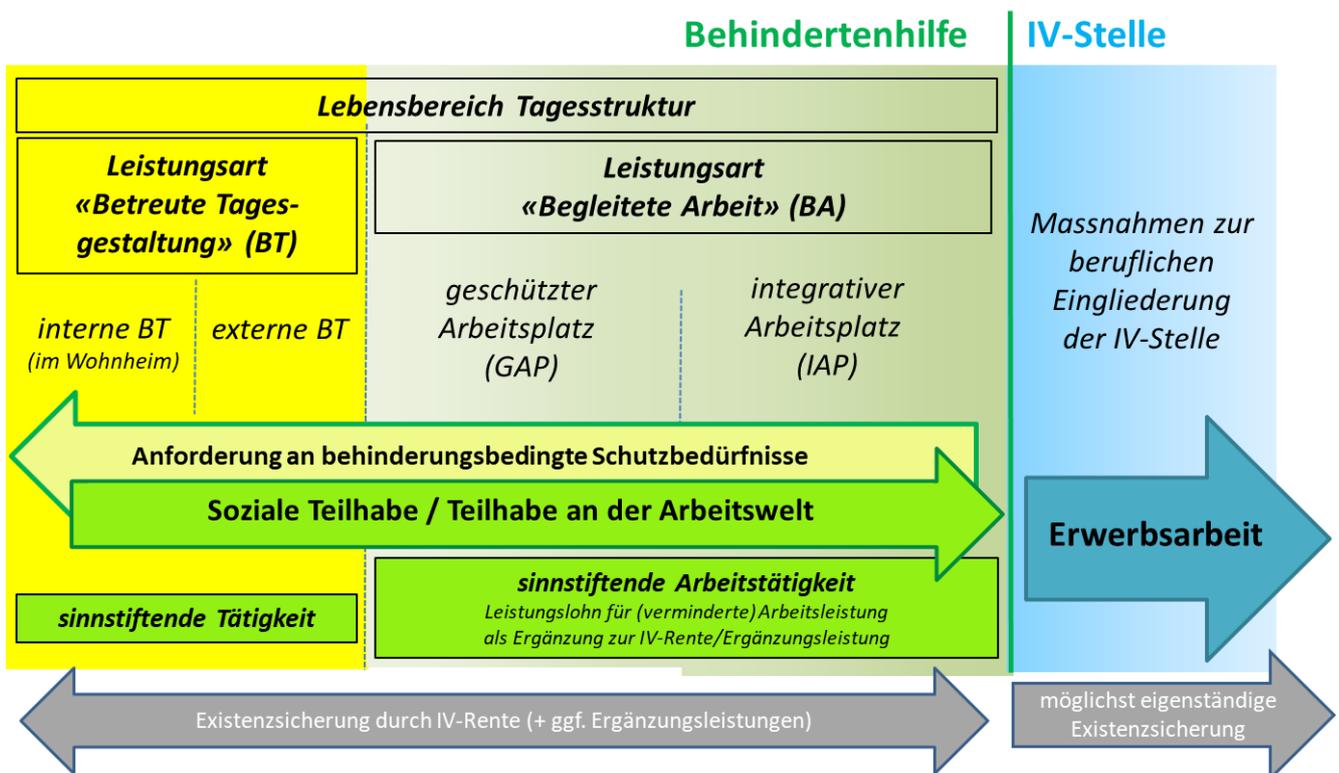


Abbildung 2: Übersicht über die Sozialversicherungsleistungen im Bereich der Tagesstruktur für Menschen mit Behinderung

Die im Rahmen dieser Angebote erbrachten Leistungen zu Gunsten der Personen mit einer Behinderung werden vollumfänglich durch die kantonale Behindertenhilfe getragen. Sie umfassen die personalen Leistungen (Subjektbeiträge zu Gunsten der personellen Unterstützung für die Person) und die nicht personalen Leistungen (Objektbeiträge zu Gunsten des Angebotes beziehungsweise für die Zurverfügungstellung der Leistung anfallende Kosten).

¹ In einigen Kantonen ist dies die Bezeichnung: «Tagesstruktur ohne Lohn» (bzw. für die Begleitete Arbeit: «Tagesstruktur mit Lohn»).

3.2.1.1 Betreute Tagesgestaltung

Die Betreute Tagesgestaltung umfasst Leistungen in Tagesstätten, welche konzeptionell keine Arbeitsproduktivität von den Nutzerinnen und Nutzern erfordern. Leistungen der Betreuten Tagesstruktur finden werktags, Montag bis Freitag in der Regel zwischen 8 und 17 Uhr, statt. Die Kernaufgaben der Tagesstruktur sind im Anhang 1 der Verordnung über die Behindertenhilfe vom 29. November 2016 (BHV, SG 869.710) geregelt.

Leistungen der Betreuten Tagesgestaltung umfassen Beschäftigungsangebote, welche insbesondere in separaten Beschäftigungsstätten (Werkateliers) und teilweise auch räumlich integriert in Wohnheimen angeboten werden. Im Vordergrund stehen eine sinnstiftende Tätigkeit und die soziale Teilhabe. Es soll kein Arbeitsleistungsdruck entstehen (höhere Schutzbedürfnisse). Somit bestehen keine Arbeitsverträge und es wird kein Lohn ausbezahlt. Möglich sind jedoch beispielsweise Beteiligungen im Fall des Verkaufs von künstlerischen Erzeugnissen. Es handelt sich überwiegend um Hand- und Werkarbeiten kombiniert mit kulturellen Erfahrungen, punktuellen Ausflügen sowie hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, wenn diese vordergründig dem Erhalt oder Ausbau von Fähigkeiten dienen (gemeinsames Kochen usw.). Aktuell gibt es keine ambulanten Leistungen im Bereich der Tagesgestaltung.

3.2.1.2 Begleitete Arbeit

Im Rahmen der Begleiteten Arbeit werden Arbeitsplätze in institutionsinternen oder -externen Organisationseinheiten angeboten, die ein gewisses Mindestmass an Arbeitsleistung voraussetzen. Sie bezwecken die bedarfsgerechte Teilhabe an der Arbeitswelt. Hierzu bestehen jeweils Arbeitsverträge mit einer für die Begleitete Arbeit anerkannten Institution, auch «Integrationsbetrieb», «soziales Unternehmen der Arbeitsintegration» oder historisch «geschützte Werkstatt» genannt, welche die bedarfsgerechte Begleitung am Arbeitsplatz erbringt. Die Arbeitsverträge müssen die relevanten Bestimmungen des Obligationenrechtes erfüllen. Die Arbeit wird mittels eines leistungsangepassten Lohnes («Leistungslohn») vergütet, welcher das Einkommen aus IV-Rente und evtl. Ergänzungsleistungen ergänzt, aber nicht ersetzt. Die Arbeitsplätze befinden sich örtlich entweder innerhalb der leistungserbringenden Institution und somit in einem geschützten Rahmen oder in einem Betrieb ausserhalb der leistungserbringenden Institution.

3.2.1.3 Mengengerüst

Im Jahr 2024 bezogen 857 Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt Leistungen der Betreuten Tagesgestaltung und 985 Personen die Leistung Begleitete Arbeit (die Zahlen basieren jeweils auf effektiv finanzierten Kostengutsprachen der Behindertenhilfe). Die Kosten für die Betreute Tagesgestaltung beliefen sich auf 30.7 Mio. Franken oder 35'800 Franken pro Person. Die Kosten für die Begleitete Arbeit beliefen sich auf 18.4 Mio. Franken oder 18'700 Franken pro Person. In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft wird ein Grossteil der Begleiteten Arbeit als klassischer geschützter Arbeitsplatz in einer Werkstatt angeboten. Sie machen gemäss bi-kantonaler Umfrage 2025 etwa 85% des Gesamtangebots der Begleiteten Arbeit aus. Dabei haben sich bereits integrativere Formen der Begleiteten Arbeit etabliert bspw. in einem institutionseigenen Café oder im eigenen Verkaufslokal. Daneben gibt es Angebote, in denen Personen als Gruppe externe Arbeitseinsätze leisten (ca. 10% des Angebots, z.B. Betrieb einer Schulkantine) oder aber als Einzelpersonen in einem öffentlichen oder privaten Betrieb mittels Personalverleih eingesetzt werden (ca. 5% des Angebots, z.B. Reinigung eines Fitnesscenters). Zusätzlich konnten in den beiden Kantonen im Rahmen von Pilotversuchen bereits erste Erfahrungen mit ambulant begleiteten Formen der begleiteten Arbeit gemacht werden.

3.2.2 Handlungsbedarf

Während bei der Einführung des BHG ergänzend zum IFEG bereits ambulante Leistungen im Lebensbereich Wohnen vorgesehen wurden, wurden ambulante Leistungen im Bereich Tagesstruktur nicht definiert. Dies bedeutet, dass Leistungen der Betreuten Tagesgestaltung örtlich an Tages-

stätten gebunden sind und keine aufsuchende Tagesstruktur umfassen. In den vergangenen Jahren zeigte sich insbesondere die fehlende agogische Begleitung während eines längeren Aufenthalts in einer psychiatrischen Klinik oder bei einem Aufenthalt im Pflegeheim als Angebotslücke.

Für die Begleitete Arbeit bedeutet dies, dass nur Arbeitsverhältnisse zwischen Institution und Person mit Behinderung möglich sind. Zwar ist über den Personalverleih bereits eine Annäherung an die Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt möglich, aber damit sind die eingangs ausgeführten politischen Ziele noch nicht erreicht.

Gemäss der in Kap. 2 erläuterten rechtlichen und politischen Richtungsvorgaben (Wahlfreiheit, Mitwirkung, Selbstbestimmung und Teilhabe) sollen mit der vorliegenden Revision ambulante Leistungen auch im Bereich Tagesstruktur eingeführt werden. Ambulante Leistungen ermöglichen eine individuelle Unterstützung, welche an die spezifischen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Person angepasst ist, und unterstützen eine selbstbestimmte (möglichst de-institutionalisierte) Lebensführung. Sie können flexibel und bedarfsgerecht ausgestaltet und gezielt in der Lebenswelt der betroffenen Personen erbracht werden. Sie sind in der Regel kostengünstiger als stationäre Leistungen, da weniger Infrastrukturkosten (institutionelle Parallelstrukturen) anfallen und die Leistungen massgeschneidert angeboten werden. Insgesamt wird das Angebot für Personen mit Behinderung gezielt erweitert, um Wahlfreiheit und Selbstbestimmung zu fördern und die Angebotskette im Bereich Tagesstruktur zu erweitern sowie die Durchlässigkeit innerhalb dieser zu erhöhen. Es ist andererseits davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme der Leistungen mit ihrer gestiegenen Attraktivität und Teilhabeorientierung zunehmen wird.

3.2.3 Neuerung: Ambulant Begleitete Arbeit (§ 5 Abs. 1 lit. e Ziff. 2 E-BHG)

Im Rahmen der Teilrevision wird die Definition von ambulanten Leistungen in § 5 Abs. 1 lit. e BHG neu strukturiert und um Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Tagesstruktur ergänzt, die eine ambulante Begleitung bei einem eigenständigen Anstellungsverhältnis im allgemeinen Arbeitsmarkt umfassen. Die Begleitung erfolgt gestützt auf eine individuelle Bedarfsermittlung mit dem IHP. Zudem wird § 9 BHG «Weitere Leistungen» um eine Beratung, Begleitung und Unterstützung der Person mit Behinderung im Hinblick auf eine Anstellung im allgemeinen Arbeitsmarkt erweitert.

3.2.3.1 Komplementierung der Angebotskette

Mit der geplanten Leistung Ambulante Arbeitsbegleitung wird das bestehende Angebot der Begleiteten Arbeit ergänzt und damit eine aktuell bestehende Angebotslücke geschlossen. Neu wird die bedarfsgerechte Unterstützung von Personen mit Behinderung (und deren Arbeitgebenden) in einem direkten Anstellungsverhältnis bei Arbeitgebenden aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich. Das «inklusive Arbeitsmodell» ergänzt die bestehenden Formen der Begleiteten Arbeit, die «geschützten Arbeitsplätze» und die «integrativen Arbeitsplätze».

Leistungsart	Begleitete Arbeit				Ambulante Arbeitsbegleitung
Art des Arbeitsplatzes / Modell	geschützter Arbeitsplatz (GAP)	integrativer Arbeitsplatz (IAP)			inklusives Arbeitsmodell (IAM)
Art des Arbeitsplatzes	geschützte Arbeitsplätze	interne integrative Arbeitsplätze	externe Arbeitseinsätze	Personalverleih	Direktanstellung
Beispiele Arbeitsinhalt	Verpackung, Montage, Hauswirtschaft	Verkauf im Werkstattladen, eigenes Café	Einsätze als Gruppe in einem Einsatzbetrieb (z.B. Betrieb einer Schulkantine)	Reinigung eines Fitnesscenters (Einzelperson als festes Mitglied des Teams vor Ort)	gemäss Angebot Arbeitsmarkt
Arbeitgeber/ Arbeitsvertrag	kantonal anerkannte Institution				Betrieb öffentlicher/privater Sektor
Vorgesetzte / Team	kantonal anerkannte Institution			Mischform (mit Weisungsbefugnis beim Betrieb)	
Arbeitsort	kantonal anerkannte Institution		Betrieb öffentlicher/privater Sektor		
Lohn / Existenzsicherung	Zusatzeskommen zur IV-Rente («Leistungslohn») + IV-Rente + ggf. Ergänzungsleistungen (und/oder weitere Sozialbeiträge)				

Abbildung 3: Angestrebtes Gesamtangebot der Behindertenhilfe BS/BL im Bereich Arbeit

3.2.3.2 Unterstützung gemäss Supported Employment in der Leistungssystematik der Behindertenhilfe

Die Unterstützungsleistungen im Rahmen des inklusiven Arbeitsmodells orientieren sich am evidenzbasierten Konzept des Supported Employment. Zentral für das Konzept des Supported Employment ist der Grundsatz „first place – then train“, was bedeutet: „erst platzieren, dann trainieren“. Im Fokus stehen konkrete Arbeitserfahrungen (Erfahrungslernen) und das individuelle und arbeitsplatzspezifische Coaching anstelle von Schulungen vor Stellenantritt.

Die gemäss Supported Employment Schweiz zentralen Phasen des Konzepts werden wie folgt als Leistungen in der Systematik der Behindertenhilfe gegliedert:

Beratung & Coaching					Ambulante Arbeitsbegleitung	
Place					Train	
Triage-/ Weitervermittlung	Orientierung & Entscheid	Fähigkeitsprofil	Stellensuche	Coaching Schnuppertagen	Coaching während Praktikum, befristete oder unbefristete Anstellung	Delegierte Leistungen
als INBES-Leistung mit Fokus «Arbeit» konzipiert niederschwellig, ohne Bedarfsermittlung (dient u.a. der Bedarfsermittlung, folgt einer individuellen Coachingvereinbarung)					neue Leistung «Ambulante Arbeitsbegleitung» gemäss Bedarfsermittlung mit IHP	

Abbildung 4: Ambulante Arbeitsbegleitung in der Leistungssystematik der Behindertenhilfe

Voraussetzungen

Die Vorleistung «Beratung und Coaching» steht den Leistungsbeziehenden im Hinblick auf eine Anstellung im allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung. Sie umfasst insbesondere das Erstellen eines Fähigkeitsprofils, die Unterstützung bei der Stellensuche sowie die Begleitung während Schnuppertagen. Als weitere Leistung im Sinne des BHG konzipiert, steht sie Personen mit Behinderung ohne individuelle Bedarfsermittlung zur Verfügung, da die individuelle Bedarfsermittlung erst mit Blick auf das Ergebnis dieses Prozesses – eine konkrete Anstellung – durchlaufen werden

kann. Das zuständige Departement beauftragt geeignete Auftragnehmer mit der Durchführung dieser Beratung, Begleitung und Unterstützung.

Für den Bezug von Leistungen der Ambulanten Arbeitsbegleitung wird eine Bedarfsermittlung mit dem IHP vorausgesetzt. Das Verfahren wird im Hinblick auf das konkrete Anstellungsverhältnis im allgemeinen Arbeitsmarkt durchgeführt. Das Ergebnis ist die Zuordnung zu einer Bedarfsstufe (Bedarfsstufenzuweisung), auf deren Basis die Person gemeinsam mit einem anerkannten Leistungserbringer den Leistungsbezug beantragen kann.

Im Rahmen der Bedarfsermittlung wird zudem festgestellt, ob gewisse Unterstützungsleistungen effizienter direkt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitgebenden vor Ort erbracht werden können. Diese Form der delegierten Unterstützung ermöglicht eine inklusivere Begleitung (niederschwellige Unterstützung durch zum Beispiel die vorgesetzte Person, im Gegensatz zu externem Unterstützungspersonal). Es können nur Unterstützungsleistungen an den Arbeitgebenden delegiert werden, für die keine Ausbildungsanforderungen bestehen. Diese «delegierten Leistungen» werden durch die FAS im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens abschliessend festgestellt und anhand eines reduzierten Stundenansatzes pauschal festgelegt. Die anerkannte Institution regelt die Erbringung von delegierten Leistungen durch den Arbeitgebenden sowie deren Abgeltung in einem Zusammenarbeitsvertrag.

Die Finanzierung der ambulanten Arbeitsbegleitung erfolgt anhand des individuellen behinderungsbedingten Bedarfs in Form von personalen Leistungen und nicht personalen Leistungen auf Basis einer Beitragsverfügung. Gemäss § 19 BHG werden nicht personale Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur (im Unterschied zum Lebensbereich Wohnen) ebenfalls durch Kantonsbeiträge gedeckt. Die festgelegte Pauschale für delegierte Leistungen wird von der anerkannten Institution ohne Abzüge an die Arbeitgebenden weitergegeben.

Für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an ambulante Leistungserbringende von Beratung, Begleitung und Unterstützung wird das Vorliegen einer Anerkennung vorausgesetzt. Eine Anerkennung wird erteilt, wenn die Erfüllung der kantonalen Qualitätsrichtlinien gewährleistet ist.

3.2.4 Neuerung: Ambulant Betreute Tagesgestaltung (§ 5 Abs. 1 lit. e Ziff. 3 E-BHG)

Im Rahmen der Teilrevision wird die Definition von ambulanten Leistungen in § 5 Abs. 1 lit. e BHG neu strukturiert und um Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur ergänzt, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG im Bereich Tagesgestaltung erbracht werden. Die bereits bestehende Möglichkeit «von anerkannten Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG erbracht werden und der Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds dienen», wird in die neu formulierte Bestimmung subsumiert.

Mit dieser Änderung wird es möglich, behinderungsbedingt notwendige agogische Unterstützungsleistungen gezielt in die Lebenswelt von Personen mit Behinderung zu bringen. Im Vordergrund stehen behinderungsbedingt notwendige agogische Leistungen der Betreuten Tagesgestaltung:

- während eines längerfristigen Aufenthalts in einer psychiatrischen Klinik;
- während eines Aufenthalts in einem Pflegeheim und
- zuhause, zur Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds.

Die Unterscheidung zwischen Ambulanter Arbeitsbegleitung und Freizeitbegleitung ist klar definiert, da für die Arbeitsbegleitung ein Anstellungsverhältnis erforderlich ist. Im Gegensatz dazu gestaltet sich die Abgrenzung im Bereich der Tagesgestaltung komplexer. Hier können verschiedene Faktoren und individuelle Bedürfnisse eine Rolle spielen, was die klare Trennung zwischen den beiden Bereichen erschwert. Entsprechend legt der Regierungsrat auf Basis von § 6 BHG abschliessend fest, welche Leistungen im Bereich ambulante Tagesgestaltung berücksichtigt werden können.

3.3 Ambulante Wohnbegleitung

3.3.1 Aktuelles Modell

Gestützt auf das BHG bezogen Ende 2024 aus Basel-Stadt 659 Personen die Leistung Ambulante Wohnbegleitung. Die Kosten für die Begleitung in der eigenen Wohnung betragen gesamt 5.5 Mio. Franken. Die Betreuungskosten, auch personale Leistungen genannt, setzen sich aus Fachleistungs- und Assistenzstunden zusammen und werden in eine Monatspauschale umgerechnet. Der Bedarf an Fachleistungs- und Assistenzstunden wird mit dem Instrument IHP ermittelt und durch die Fachliche Abklärungsstelle (FAS) festgestellt. Es wird nur der Bedarf zugesprochen, der nicht anderweitig, beispielsweise durch eine Sozialversicherung, gedeckt ist. Die derart ermittelte Monatspauschale wird mit Kantonsbeiträgen finanziert. Die Person mit Behinderung trägt die übrigen Kosten für die Bereitstellung der Leistung wie Kosten für Infrastruktur und Overhead (nicht personale Leistungen). Reicht die finanzielle Leistungskraft der Person mit Behinderung für das Bezahlen der nicht personalen Leistungen nicht aus, dann kann sie diese Kosten bei der Ergänzungsleistung geltend machen.

Mit wenigen Ausnahmen beziehen Personen mit psychischer Behinderung die Leistung Ambulante Wohnbegleitung und decken damit insbesondere ihren Bedarf an fachlicher Unterstützung sowie in geringem Umfang denjenigen an Assistenzleistungen. Die Zielgruppe der Personen mit psychischer Behinderung hat bisher nur in Ausnahmefällen Zugang zum Assistenzbeitrag der IV, da sie in der Regel die versicherungsbedingten Kriterien für den Bezug einer Hilflosenentschädigung nicht erfüllen. Die Hilflosenentschädigung ist eine Grundvoraussetzung für den Bezug von IV-Assistenzbeiträgen. Die vorliegende Teilrevision führt zu einer besseren subsidiären Abgrenzung und ist mit allfälligen Revisionen des Bundesrechts gut kompatibel.

3.3.2 Neuerungen (§ 18 Abs. 1^{bis} und § 21 Abs. 1 E-BHG)

Zukünftig soll wie bisher der Bedarf an Fachleistungs- und Assistenzstunden (personale Leistungen) der Ambulanten Wohnbegleitung in der Bedarfsermittlung ermittelt werden. Die Assistenzleistungen sollen in Zukunft aber von der Person mit Behinderung getragen werden. Für die Finanzierung von Assistenzleistungen stehen ausreichende Formen von Subjekthilfen zur Verfügung, die in der Vergangenheit nicht konsequent zur Finanzierung beansprucht worden sind, beispielsweise die Hilflosenentschädigung oder der IV Assistenzbeitrag. Entsprechend tragen die gesetzlichen Anpassungen einer konsequenten Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips der Behindertenhilfe zu anderen Sozialversicherungsleistungen Rechnung. Dazu gehören die Hilflosenentschädigung, der Assistenzbeitrag des Bundes und die Übernahme von Pflege- und Betreuungsleistungen durch die Ergänzungsleistungen. Die Assistenzleistungen bleiben Leistungen der Behindertenhilfe, werden aber durch diese nicht mehr finanziert. Eine Ausnahme besteht lediglich, sollte die Person mit Behinderung ansonsten zur Deckung ihres behinderungsbedingten Bedarfs Sozialhilfe benötigen. Dann ist die Behindertenhilfe gemäss Art. 7 Abs. IFEG weiterhin für die Finanzierung zuständig.

Assistenzleistungen sind Leistungen, die durch die Begleitperson für die Person mit Behinderung ausgeführt werden, beispielsweise mit Arbeiten im Haushalt. Sie sind helfend, begleitend und stellvertretend. Der Charakter der Assistenzleistung liegt in der Regel in der reinen Ausführung einer Unterstützungsleistung. Sie ist nicht mit Ausbildungsanforderungen an die Begleitperson verbunden.

Fachleistungen sind Unterstützungsleistungen, welche entlang der individuellen Lebenssituation der Person mit Behinderung erbracht werden. Zudem kann das soziale Umfeld miteinbezogen werden. Es sind in der Regel befähigende Unterstützungsleistungen zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung und gesellschaftlichen Teilhabe der Person mit Behinderung. Fachleistungen werden in Zusammenarbeit von Person mit Behinderung und Begleitperson entlang der individuellen Fähigkeiten und individuellen Handlungsmöglichkeiten der Person mit Behinderung ausgeführt. Fachleistungen können auch in begrenztem Umfang stellvertretend für die Person mit Behinderung ausgeführt werden. Die agogischen Fachleistungen der

Ambulanten Wohnbegleitung werden weiterhin von der Behindertenhilfe finanziert. Sie dienen der Befähigung und dem Erhalt von Wohnkompetenz und umfassen die Anleitung und Unterstützung zur selbständigen:

- Bewältigung von alltäglichen Lebensverrichtungen;
- Organisation des Haushalts;
- Teilhabe an sozialen Beziehungen;
- Führung der administrativen Aufgaben;
- Gestaltung der Freizeit;
- Organisation und Vernetzung im Alltag und im sozialen Umfeld; sowie
- stellvertretende Tätigkeiten in begrenztem Umfang, beispielsweise als Arbeitgeber von Assistenzpersonen.

3.4 Weitere Neuerungen

Neben den zwei ausgeführten Schwerpunktthemen zur Verstärkung der ambulanten Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur gibt es weitere Themen, die im Rahmen dieser Teilrevision aktualisiert werden sollen.

3.4.1 Flexibilisierung des Altersrücktritts (§ 4 Abs. 4 E-BHG)

In der Praxis zeigte sich, dass beispielsweise der Beginn der Bewilligung des Leistungsbezugs zu unterschiedlichen Auslegungen geführt hat: Beim Leistungsbezug Begleitete Arbeit musste die Person mit Behinderung bisher mit Erreichen des AHV-Alters von der Leistung zurücktreten. Die betroffenen Personen mit Behinderung mussten in die Leistung Betreute Tagesgestaltung übertreten, sofern ein behinderungsbedingter Bedarf bestand. Aufgrund der betreuungsintensiveren Leistung Tagesgestaltung fielen durch den Wechsel im Einzelfall höhere Beiträge des Kantons an.

3.4.2 Einführung von Pilotierungsmöglichkeiten (§ 37a E-BHG)

Die Durchführung von Pilotprojekten und in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten befristet von Regelungen des BHG abzuweichen, ist bisher nicht möglich. In der Praxis erschwert diese Lücke die Durchführung von innovativen Projekten.

4. Erläuterung zu den Gesetzesänderungen

4.1 Erläuterung der Teilrevision im Einzelnen

§ 4 Personen mit Behinderung

Geltendes Recht	Neue Regelung
<p>⁴ Personen mit Behinderung, die die Altersgrenze der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreicht haben, gelten im Lebensbereich Wohnen als Personen mit Behinderung für die unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze der AHV bezogenen Leistungen der Behindertenhilfe, solange der behinderungsbedingte Bedarf damit angemessen gedeckt werden kann und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt. Im Lebensbereich Tagesstruktur richten sich die Leistungen in Art, Dauer und Umfang auf die Gleichstellung von Personen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter aus.</p>	<p>⁴ Personen mit Behinderung, die <u>das Referenzalter</u> der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreicht haben, gelten im Lebensbereich Wohnen als Personen mit Behinderung für die unmittelbar vor Erreichen des Referenzalters der AHV bezogenen Leistungen der Behindertenhilfe, solange der behinderungsbedingte Bedarf damit angemessen gedeckt werden kann und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt. Im Lebensbereich Tagesstruktur richten sich die Leistungen <u>grundsätzlich</u> in Art, Dauer und Umfang auf die Gleichstellung von Personen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter aus.</p> <p>⁵ <u>Bei Leistungen in anerkannten Werkstätten sowie Leistungen, die der sozialen Teilhabe im Bereich Arbeit dienen, kann der Leistungsbezug gestützt auf eine erneute Bedarfsabklärung über das Referenzalter hinaus bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs ausgedehnt werden. Dabei können maximal die Leistungen zum Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters bezogen werden.</u></p>

Erläuterungen

Beim Erreichen des ordentlichen AHV-Alters entsprechen die Leistungen der Behindertenhilfe im Lebensbereich Tagesstruktur aktuell den Leistungen für Personen im AHV-Alter ohne Behinderung. Dies hat zur Folge, dass Personen mit Behinderung, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben, keinen Anspruch auf Leistungen im Bereich Arbeit mehr haben. Bei Leistungen in anerkannten Werkstätten sowie Leistungen, die der sozialen Teilhabe im Bereich Arbeit dienen, soll es neu und in Abweichung vom bisherigen Grundsatz möglich sein, in gegenseitigem Einvernehmen mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs weiterhin Leistungen zu beziehen. Dabei muss auf jeden Fall eine neue Bedarfsabklärung vorgenommen werden. Der maximale Leistungsbezug während der Zeit nach Erreichen des AHV-Referenzalters richtet sich nach dem Leistungsbezug zum Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters.

§ 5 Begriffe

Geltendes Recht	Neue Regelung
<p>e. Ambulante Leistungen: Leistungen im Lebensbereich Wohnen, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG in selbständigen Wohnformen erbracht werden, sowie anerkannte Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG erbracht werden und</p>	<p>e. Ambulante Leistungen:</p> <p>1. <u>Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Wohnen, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG in selbstständigen Wohnformen erbracht werden. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen, Assistenz und Be-</u></p>

<p>der Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds dienen.</p>	<p><u>reitschaftsdienst erfolgen, wobei Assistenzleistungen auch von nicht anerkannten Leistungserbringenden erbracht werden können.</u></p> <p><u>2. Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG im Bereich Arbeit erbracht werden und die ambulante Begleitung bei einem eigenständigen Anstellungsverhältnis im allgemeinen Arbeitsmarkt umfassen. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen und Assistenz erfolgen.</u></p> <p><u>3. Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG im Bereich Tagesgestaltung erbracht werden. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen und Assistenz erfolgen.</u></p>
---------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen

Bei ambulanten Leistungen im Lebensbereich Wohnen sind unterschiedliche Formen der Begleitung möglich. Fachleistungen und Bereitschaftsdienste werden von anerkannten Leistungserbringenden (institutionelle Leistungserbringende mit oder ohne IFEG-Anerkennung) erbracht. Die Voraussetzungen richten sich nach den §§ 26 und 27 BHG. Assistenzleistungen (ausserhalb von Bereitschaftsdiensten) können auch von nicht anerkannten Leistungserbringenden erbracht werden. Fachleistungen umfassen behinderungsbedingt notwendige agogische Leistungen durch aufsuchende soziale Arbeit. Assistenz beinhaltet behinderungsbedingt notwendige Unterstützungsleistungen, die durch Begleitpersonen vollständig oder teilweise, stellvertretend übernommen und ausgeführt werden, ohne befähigenden Charakter. Bereitschaftsdienst ist keine direkte Unterstützungsleistung, sondern in der Regel eine Fachleistung auf Abruf, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine direkte Unterstützungsleistung in einem bestimmten Zeitraum benötigt wird. All diese Leistungen müssen in der Bedarfsermittlung individuell festgelegt werden.

In Abgrenzung zu den IFEG-Leistungen im Bereich begleitete Arbeit (Arbeit in einer Werkstätte oder Anstellung durch die Werkstätte mit begleitetem Personalverleih) ist bei der ambulanten Begleitung ein Anstellungsverhältnis ausserhalb einer anerkannten Werkstätte vorausgesetzt. Dieses wird durch einen anerkannten Leistungserbringer mit Beratung der Person mit Behinderung und mit Beratung des Arbeitgebers begleitet.

Der Regierungsrat legt gemäss § 6 Abs. 3 BHG die zu berücksichtigenden Leistungen im Bereich der Tagesgestaltung fest. Dazu gehören beispielsweise die aufsuchende ergänzende und punktuelle agogische Begleitung innerhalb eines Spitals oder einer Klinik.

§ 7 Personale Leistungen

Geltendes Recht	Neue Regelung
<p>¹ Personale Leistungen umfassen die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Betreuung und persönlichen Assistenz an die Person mit Behinderung.</p>	<p>¹ Personale Leistungen umfassen die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Betreuung und <u>Begleitung</u> an die Person mit Behinderung.</p>

Erläuterungen

Der Begriff «Assistenz» ist neu klar als ausführende Unterstützungsleistung ohne befähigenden bzw. erhaltenden Charakter definiert. Dies ist insbesondere beim ambulanten Leistungsbezug von

Bedeutung. Bei der Definition von personalen Leistungen wird daher auf den einengenden Begriff der persönlichen Assistenz verzichtet und dieser durch den breiter gefassten Begriff der «Begleitung» ersetzt. Während «Betreuung» sich eher auf stationäre Angebote bezieht, wo Personen betreut werden, zielt die Begleitung insbesondere auf die Formen der ambulanten, aufsuchenden Leistungen.

§ 9 Weitere Leistungen

Geltendes Recht	Neue Regelung
¹ Die weiteren Leistungen umfassen die Beratung und Unterstützung der Personen mit Behinderung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs. Sie unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen.	¹ Die weiteren Leistungen umfassen die Beratung, <u>Begleitung</u> und Unterstützung der Personen mit Behinderung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs. Sie unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen.

Erläuterungen

Die weiteren Leistungen umfassen neben Beratung und Unterstützung neu auch die Begleitung der Person mit Behinderung. Gemeint ist dabei ausschliesslich die Begleitung während des Bedarfsermittlungsprozesses, d.h. während einer begrenzten Zeitspanne, z.B. durch Job Coaching während Schnuppertagen im Hinblick auf eine Anstellung im allgemeinen Arbeitsmarkt gemäss des neuen § 5 Abs. 1 lit. e. Ziff. 2 BHG.

§ 10 Individuelle Bedarfsermittlung

Geltendes Recht	Neue Regelung
³ Die Durchführung des Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Vorbehalten sind vorsorgliche Massnahmen in dringenden Fällen.	³ Die Durchführung des Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Vorbehalten <u>bleibt § 14 Abs. 1^{bis}.</u>

Erläuterungen

Für einen Bezug von Leistungen der Behindertenhilfe wird weiterhin vorausgesetzt, dass das Ergebnis der Bedarfsermittlung vorliegt. Ausnahmen sind nur bei einer Gefährdung gemäss des neuen § 14 Abs. 1^{bis} BHG möglich.

§ 13 Wahl der Leistungserbringenden

Geltendes Recht	Neue Regelung
¹ Im Rahmen der zugewiesenen Bedarfsstufe sind Personen mit Behinderung im Wohnsitzkanton sowie im örtlichen Geltungsbereich der IVSE grundsätzlich frei in der Wahl der Leistungserbringenden, wobei a) bei der Wahl eines Wohnheims, einer institutionellen Wohnbegleitung oder eines Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplatzes eine Anerkennung der Leistungserbringenden gemäss § 27 dieses Gesetzes vorausgesetzt wird; [...]	¹ Im Rahmen der zugewiesenen Bedarfsstufe sind Personen mit Behinderung im Wohnsitzkanton sowie im örtlichen Geltungsbereich der IVSE grundsätzlich frei in der Wahl der Leistungserbringenden, wobei a) <u>eine Anerkennung der Leistungserbringenden gemäss § 27 vorausgesetzt wird, mit Ausnahme des Bezugs von Assistenzleistungen im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung;</u> [...]
⁴ Bei der Wahl von ambulanten Leistungen ist die Person mit Behinderung im Rahmen der	Aufgehoben

§§ 26 und 27 dieses Gesetzes frei in der Wahl der Leistungserbringenden.	
--------------------------------------------------------------------------	--

Erläuterungen

Abs. 1 lit. a: Bei Leistungen gemäss IFEG, ambulanten Wohnbegleitungen oder Leistungen der ambulanten Tagesstruktur wird immer eine Anerkennung gemäss § 27 BHG vorausgesetzt. Ausgenommen sind Assistenzleistungen im Bereich der ambulanten Wohnbegleitungen, da sie von der Person mit Behinderung verantwortet und finanziert werden. Deswegen entfällt das Erfordernis der Anerkennung für die Leistungserbringung. Entsprechend gelten auch die Anforderungen gemäss § 26 BHG nicht beim Bezug dieser Leistungen.

Abs. 4: Die Wahlfreiheit ist in § 13 Abs. 1 BHG geregelt. In Abs. 1 lit. a wird ausgeführt, dass grundsätzlich die Wahlfreiheit auf die anerkannten Leistungserbringenden eingeschränkt wird. Ausnahmen bestehen lediglich bei der Wahl der Leistungserbringenden von Assistenzleistungen im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung. Aus diesen Gründen kann Abs. 4 aufgehoben werden.

§ 14 Bewilligung des Leistungsbezuges

Geltendes Recht	Neue Regelung
<p>[...]</p> <p>⁴ Der Leistungsbezug im Bereich Arbeit kann nur im Rahmen der Rentenstufe der Invalidenversicherung bewilligt werden.</p> <p>⁵ Der Bezug von ambulanten Leistungen kann nur bewilligt werden, wenn die Person mit Behinderung unmittelbar vor dem erstmaligen Leistungsbezug mindestens 12 Monate im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hatte und nicht ein anderer Kanton in dieser Zeit nach Massgabe der IVSE zuständig war. Vorbehalten bleiben Regelungen gemäss § 38 Abs. 2 dieses Gesetzes.</p> <p>⁶ Die Bewilligung erfolgt ab Bezug der Leistung, frühestens ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, und endet mit Ablauf der Bewilligung oder mit Beendigung des Leistungsbezugs.</p> <p>⁷ Personen, die während dem Antragsverfahren für eine Rente der Invalidenversicherung das</p>	<p>^{1bis} Kann eine Gefährdung der Person mit Behinderung nur durch sofortigen Leistungsbezug vermieden werden, so kann vor Abschluss der Bedarfsermittlung der Leistungsbezug bewilligt werden.</p> <p>[...] aufgehoben</p> <p>⁵ Der Bezug von ambulanten Leistungen <i>im Lebensbereich Wohnen</i> kann nur bewilligt werden:</p> <p>a) wenn die Person mit Behinderung unmittelbar vor dem erstmaligen Leistungsbezug mindestens zwölf Monate im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hatte und</p> <p>b) <i>wenn nicht ein anderer Kanton in dieser Zeit nach Massgabe der IVSE zuständig war.</i></p> <p>^{5bis} <u>Der Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur kann bewilligt werden:</u></p> <p>a) <u>wenn nicht ein anderer Kanton nach Massgabe der IVSE für den Lebensbereich Wohnen zuständig ist und</u></p> <p>b) <u>wenn bei Wohnsitznahme im Kanton Basel-Stadt eine allfällige Karenzfrist abgelaufen ist. Für die Festlegung der Karenzfrist ist der Regierungsrat zuständig.</u></p> <p>^{5ter} Vorbehalten zu Abs. 5 und 5bis bleiben Regelungen gemäss § 38 Abs. 2.</p> <p>⁶ Die Bewilligung erfolgt ab Bezug der Leistung, frühestens ab Beginn des Monats, in dem <u>der Antrag auf Bewilligung des Leistungsbezuges</u> eingereicht worden ist, und endet mit Ablauf der Bewilligung oder mit Beendigung des Leistungsbezugs.</p>

Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung durchlaufen haben, können ab dem Zeitpunkt der Zusprechung einer Rente der Invalidenversicherung die Bewilligung des Leistungsbezugs beantragen. Die Bewilligung erfolgt rückwirkend ab Beginn der Rentenberechtigung.	⁷ Personen, die während dem Antragsverfahren für eine Rente der Invalidenversicherung das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung durchlaufen haben, können ab dem Zeitpunkt <u>des definitiven Rentenentscheides</u> der Invalidenversicherung die Bewilligung des Leistungsbezugs beantragen. Die Bewilligung erfolgt <u>bei einem positiven Rentenentscheid der Invalidenversicherung gemäss Abs. 6, frühestens aber ab Beginn der Rente.</u>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen

Abs. 1^{bis}: Kann die Dauer des Bedarfsermittlungsverfahrens nicht abgewartet werden, da dies zu einer Gefährdung der Person mit Behinderung führen würde (z.B. beim plötzlichen Wegfall einer bisherigen Betreuungsperson ohne alternative Betreuungsmöglichkeit oder bei Abschluss einer Akutbehandlung im Spital und fehlender Anschlusslösung), kann der Leistungsbezug vor Abschluss der Bedarfsermittlung bewilligt werden.

Abs. 4: Das BHG richtet seine Leistungen am behinderungsbedingten Bedarf aus. Es wird erwartet, dass Personen mit Behinderung ihre Fähigkeiten einsetzen, so dass sich an diesen Fähigkeiten wiederum der Leistungsbezug der geleiteten Arbeit orientiert. Im bestehenden BHG wurde dies mit einer Verknüpfung an die IV-Rentenstufe geregelt. Seit 1. Januar 2022 gilt ein neues, stufenloses IV-Rentensystem. Entsprechend kann die Verknüpfung nun aufgehoben werden. Die bestehende Regelung wurde nur im Kanton Basel-Stadt ins BHG aufgenommen, der Kanton Basel-Landschaft hatte diese im 2016 im Landrat abgelehnt.

Abs. 5: Der letzte Satz wird gestrichen. Der Vorbehalt gemäss § 38 Abs. 2 BHG, abweichende Bestimmungen für Personen mit Behinderung mit Wohnsitz in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vorzusehen, gilt weiterhin. Er wird neu in § 14 Abs. 5^{ter} aufgeführt, da er sich auf alle ambulanten Leistungen erstreckt. Das betrifft die ambulanten Leistungen im Lebensbereich Wohnen (§ 14 Abs. 5) und die ambulanten Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur (§ 14 Abs. 5^{bis}).

Abs. 5^{bis}: Diese Bestimmung schliesst Personen mit Behinderung vom Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur aus, wenn sie in einer Institution gemäss IFEG wohnen und damit ein anderer Kanton nach Massgabe der IVSE für die Kostentragung zuständig ist. Da neu ambulante Leistungen auch im Lebensbereich Tagesstruktur, Bereich Arbeit, vorgesehen sind, muss die Bestimmung ergänzt werden. Für den Bereich Arbeit ist nicht per se eine Karenzfrist vorgesehen. Der Regierungsrat kann jedoch eine solche vorsehen, beispielsweise um einen Zuzug aus Kantonen, welche diese Leistungen (noch) nicht anbieten, in die sozialen Leistungssysteme der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu verhindern. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit, abweichende Bestimmungen für Personen mit Behinderung mit Wohnsitz in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vorzusehen.

Abs. 5^{ter}: Vorbehalten bleibt in den verschiedenen Konstellationen gemäss § 14 Abs. 5 und 5^{bis} die Möglichkeit, abweichende Bestimmungen für Personen mit Behinderung mit Wohnsitz in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vorzusehen.

Abs. 6: Voraussetzung für die Bewilligung des Leistungsbezugs ist die Durchführung der Bedarfsermittlung gemäss des neuen § 10 Abs. 3 BHG.

Abs. 7: Es wird verdeutlicht, dass Personen im Rentenverfahren bei der IV und Personen mit einer IV-Rente in Bezug auf den Leistungsbeginn gleichgestellt sind.

§ 18 Kosten und Vergütung der personalen Leistungen

Geltendes Recht	Neue Regelung
¹ Die Kosten der personalen Leistungen werden unter Vorbehalt von § 20 dieses Gesetzes durch die Kantonsbeiträge gedeckt.	¹ Die Kosten der personalen Leistungen werden unter Vorbehalt von § 20 sowie Abs. 1 ^{bis} durch die Kantonsbeiträge gedeckt. ^{1bis} <u>Assistenzleistungen für ambulantes Wohnen werden nicht durch Kantonsbeiträge finanziert</u> <u>Vorbehalten bleibt § 21 Abs. 1.</u>

Erläuterungen

Abs. 1: Die Bestimmung wird mit einem Verweis auf Abs. 1^{bis} ergänzt, weil im Bereich ambulantes Wohnen nur Fachleistungen und Bereitschaftsdienste vergütet werden sollen. Die Assistenzleistungen im Bereich ambulantes Wohnen hingegen sollen durch die Person mit Behinderung beispielsweise mittels Ergänzungsleistungen abgedeckt werden.

Abs. 1^{bis}: Grundsätzlich werden durch Kantonsbeiträge der Behindertenhilfe keine Assistenzleistungen für ambulantes Wohnen finanziert. Assistenzleistungen werden in der Regel durch die Person mit Behinderung bzw. der Behindertenhilfe vorgelagerte Kostenträger wie Invalidenversicherung, Unfallversicherung oder Krankenversicherung und ergänzend durch Krankheits- und Behinderungskosten der Ergänzungsleistungen finanziert. Wenn die Ergänzung durch die Krankheits- und Behinderungskosten nicht möglich ist, weil kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht (z.B. mangels Erfüllens der Karenzfrist) oder die Vergütungsobergrenzen bei den Krankheits- und Behinderungskosten erreicht werden, greift die Finanzierung durch die Behindertenhilfe, sofern die finanzielle Leistungskraft der Person mit Behinderung nicht ausreicht.

§ 21 Kantonsbeiträge für Personen mit Behinderung ohne oder mit reduzierten Ergänzungsleistungen

Geltendes Recht	Neue Regelung
¹ Sofern die Person mit Behinderung keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhält und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, gewährt ihr der Kanton Beiträge zur Deckung des behinderungsbedingten Bedarfs bei nicht personalen Leistungen.	¹ Sofern die Person mit Behinderung keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhält und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, gewährt ihr der Kanton Beiträge zur Deckung des behinderungsbedingten Bedarfs bei nicht personalen Leistungen <u>und Assistenz für ambulantes Wohnen.</u>

Erläuterungen

Aufgrund der Verlagerung der Finanzierung der Assistenzleistungen in die Kostenbeteiligung der Person mit Behinderung bzw. in die Ergänzungsleistungen braucht es gemäss des neuen § 18 Abs. 1^{bis} BHG die Möglichkeit, auch personale Leistungen durch Kantonsbeiträge der Behindertenhilfe zu decken. Dies erfüllt die Vorgabe von § 2 Abs. 4 BHG, wonach keine Person mit Behinderung zur Deckung ihres behinderungsbedingten Bedarfs Sozialhilfe beanspruchen muss. Daher ist die bestehende Regelung um die Assistenz zu erweitern.

§ 23 Betriebsbeiträge weitere Leistungen

Geltendes Recht	Neue Regelung
¹ Der Kanton gewährleistet mit Betriebsbeiträgen an Leistungserbringende die Beratung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.	¹ Der Kanton gewährleistet mit Betriebsbeiträgen an Leistungserbringende die Beratung, <u>Begleitung</u> und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.

Erläuterungen

Der Begriff der Begleitung wird zusätzlich aufgenommen, analog den Ausführungen zu § 9.

§ 26 Allgemeine Anforderungen an Leistungserbringende

Geltendes Recht	Neue Regelung
	^{2bis} <u>Leistungserbringende von Assistenzleistungen im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung unterliegen nicht den allgemeinen Anforderungen gemäss § 26 Abs. 1 und 2.</u>

Erläuterungen

Gemäss Abs. 2^{bis} werden Assistenzleistungen im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung von der Person mit Behinderung verantwortet und finanziert. Die Definition von Anforderungen an die Erbringung von Assistenzleistungen und deren Überprüfung ist deshalb nicht Bestandteil des BHG.

§ 27 Anerkennung

Geltendes Recht	Neue Regelung
¹ Das Vorliegen einer Anerkennung ist Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die Leistungserbringung in einem Wohnheim, durch institutionelle Anbietende von Wohnbegleitungen sowie von Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplätzen für mehr als 3 Personen mit Behinderung.	¹ Das Vorliegen einer Anerkennung ist Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die <u>leistungserbringenden Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten sowie an die ambulanten Leistungserbringenden in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur für mehr als drei Personen mit Behinderung.</u>

Erläuterungen

Hier erfolgt eine Ergänzung um die neuen ambulanten Leistungen im Bereich Tagesstruktur. Weiter werden die Begriffe an die Formulierungen in § 5 Abs. 1 lit. d und e BHG angeglichen.

§ 30a Anerkennung ausserkantonales ambulantes Leistungsangebot (neu)

Geltendes Recht	Neue Regelung
	<u>§ 30a Anerkennung von ausserkantonalen ambulanten Leistungsangeboten</u> ¹ <u>Leistungserbringende für ambulante Leistungen, welche vom Kanton Basel-Landschaft gemäss Behindertenhilfegesetzgebung anerkannt worden sind, gelten für den Kanton Basel-Stadt ebenfalls als anerkannt.</u> ² <u>Zur Anerkennung von Leistungserbringenden ambulanter Leistungen anderer Kantone können entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden.</u> ³ <u>Der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen gemäss Abs. 2 obliegt dem zuständigen Departement.</u>

Erläuterungen

Der neue § 30a regelt die gegenseitige Anerkennung ambulanter Leistungsangebote anderer Kantone. Für die ambulanten Leistungsangebote der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft erfolgt die gegenseitige Anerkennung automatisch. Mit weiteren Kantonen können Vereinbarungen zur Anerkennung ambulanter Leistungsangebote abgeschlossen werden. Die Zuständigkeit für die Anerkennung ist analog § 27 BHG geregelt.

§ 35 Datenbeschaffung

Geltendes Recht	Neue Regelung
² Die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten der Bedarfsermittlung werden ihr durch die Institutionen gemäss IFEG und die Abklärungsstelle in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.	² Die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten der Bedarfsermittlung werden ihr durch die Institutionen gemäss IFEG, <u>die Leistungserbringenden ambulanter Leistungen</u> und die Abklärungsstelle in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

Erläuterungen

Hier wird ergänzt, dass auch die ambulanten Leistungserbringenden die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten zur Verfügung stellen müssen.

§ 36 Mitwirkung

Geltendes Recht	Neue Regelung
¹ Die Leistungserbringenden sowie die Personen mit Behinderung stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten zur Verfügung.	¹ Die Leistungserbringenden <u>der weiteren Leistungen</u> stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten <u>in anonymisierter Form</u> zur Verfügung. <u>Die</u> Personen mit Behinderung stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten zur Verfügung.

Erläuterungen

Aufgrund der Änderung von § 35 muss die Mitwirkungspflicht in § 36 auf eine Ergänzung zu § 35 beschränkt werden. Somit werden vorliegend nur noch die Leistungserbringenden der weiteren Leistungen sowie die Personen mit Behinderung verpflichtet.

§ 37a Pilotprojekte (neu)

Geltendes Recht	Neue Regelung
	<u>37a Pilotprojekte</u> ¹ <u>Der Kanton kann auf der Basis der Bedarfsplanung befristete Pilotprojekte durchführen, um neue Leistungsarten, Abgeltungsformen oder Steuerungsinstrumente zu erproben.</u> ²

Erläuterungen

Mit dem neuen § 37a BHG kann der Regierungsrat Pilotprojekte bewilligen, die andere Formen der Steuerung und der Finanzierung zulassen, um Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Unterstützung von Personen mit Behinderung zu erhalten. Pilotprojekte können nur im Rahmen der in der Bedarfsplanung vom Regierungsrat bezeichneten Entwicklungsfelder durchgeführt werden. Ähnliche Formulierungen finden sich in den Kantonen Aargau und Zug. Die Durchführung unterliegt den Vorgaben des Finanzhaushaltsgesetzes.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die geplante Teilrevision führt bei unterschiedlichen Kostenstellen zu Mehr- und Minderausgaben. Des Weiteren braucht es für die Erweiterung der Subjektorientierung eine Erhöhung des Stellenplans der zuständigen Abteilung im WSU. Diese Erhöhung wird nicht im Rahmen des vorliegenden Ratschlags beantragt, sondern sie soll im Rahmen des Budgetprozesses 2027 erfolgen. Die nachfolgenden Erläuterungen dienen entsprechend lediglich der Information zu den erwartenden Fallzahlentwicklungen.

5.1 Ambulant begleitete Arbeit

Die finanziellen Auswirkungen der Ambulant begleiteten Arbeit basieren auf Erfahrungswerten aus dem Kanton Aargau sowie aus dem bereits laufenden Pilotprojekt ABA Basel-Stadt². Dieses wird durch die Abteilung Behindertenhilfe gemeinsam mit einigen Leistungserbringenden durchgeführt, um die Möglichkeiten des supported employment im Behindertenbereich zu testen. Finanziert wird das Pilotprojekt durch den Fonds Bernays, mit welchem Beiträge unterstützt werden, die die arbeitsmarktliche Integration von Menschen mit Behinderung fördern.

Voraussetzung für das Gelingen eines inklusiven Arbeitsmodells – als Alternative zur Anstellung in einer geschützten Werkstätte – ist der Aufbau der Vorleistung «Beratung und Coaching». Diese umfasst die Standortbestimmung, das Erarbeiten eines Fähigkeitsprofils, die Unterstützung bei der Stellensuche, Coaching während Schnuppertagen und die Unterstützung im Bedarfsermittlungsverfahren für bzw. mit der Person mit Behinderung.

Für die Vorleistung Ambulant begleitete Arbeit wird ab dem Jahr 2027 ein Mehraufwand von rund 0.15 Mio. Franken erwartet. Ab dem Jahr 2028 ist mit jährlich 0.2 Mio. Franken zu rechnen.

Bei einem angenommenen mittleren Stundenbedarf für die Vorleistung im Umfang von 30 Stunden und einem Stundenansatz von 127 Franken (Normkosten Fachleistungsstunde Behindertenhilfe BS/BL) ergibt sich für die Vorleistung Ambulant begleitete Arbeit die Kalkulation gemäss Tabelle 1.

Beratung und Coaching (Vorleistung ABA)	2027	2028	2029
Anzahl Personen	40	50	50
Kosten Vorleistungen (in Franken)	152'400	190'500	190'500

Tabelle 1: Kostenkalkulation der Vorleistung Beratung und Coaching pro Jahr

Mittelfristig sollte es zu einer Reduzierung der Beiträge an die «Begleitete Arbeit» kommen, da erwartet wird, dass die «Ambulant Begleitete Arbeit» kostengünstiger als die Arbeit in einer geschützten Werkstätte sein wird («Ambulantisierungseffekt»). Dieser Spareffekt lässt sich aktuell nicht beziffern und wird vermindert durch die erwartete Mengenausweitung durch Personen, die nicht an einer Arbeitsbegleitung innerhalb einer Institution interessiert sind, in einem ambulanten Rahmen jedoch durchaus an Leistungen der Ambulant Begleiteten Arbeit interessiert sind («Neukundeneffekt»). Es können weder zuverlässig die Übertritte von Personen mit Behinderung aus Werkstätten in die Ambulant Begleitete Arbeit noch das Nachfrageverhalten bei neu in das System der begleiteten Arbeit der Behindertenhilfe eintretenden Personen prognostiziert werden. Aus heutiger Sicht werden die Auswirkungen erst ab 2029 zuverlässig eingeschätzt und durch den Regierungsrat im Einzelposten Behindertenhilfe berücksichtigt werden können.

Weiter ist damit zu rechnen, dass von den Personen mit Behinderung, die eine Vorleistung für Ambulant Begleitete Arbeit beziehen, 60 Prozent eine begleitete Arbeit bei einem Arbeitgeber im allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen. Diese Annahme beruht auf Erfahrungswerten des Kantons Aargau und des laufenden Pilotprojektes ABA BS. Die nachfolgende Tabelle 2 zeigt die darauf aufbauende Prognose der kumulierten Anzahl Personen, die eine Begleitung an einem Arbeitsplatz im allgemeinen Arbeitsmarkt beziehen werden (inklusive im Einführungsjahr dem Übertritt aus dem Pilotprojekt).

Begleitung am Arbeitsplatz	2027	2028	2029
Anzahl Personen insgesamt	20	44	74

Tabelle 2: Anzahl begleiteter Personen am Arbeitsplatz im allgemeinen Arbeitsmarkt kumuliert

² <https://www.bs.ch/themen/finanzielle-hilfe/leistungen/behindertenhilfe#themen-und-projekte>

Die durchschnittlichen Kosten für die Begleitung von einer Person mit Behinderung bei einem Arbeitgeber im allgemeinen Arbeitsmarkt werden mit 10'700 Franken pro Jahr kalkuliert, dies unter der Annahme einer plausiblen mittleren Bedarfsstufe.

Es muss damit gerechnet werden, dass die Leistungen zum inklusiven Arbeitsmodell teilweise von Personen in Anspruch genommen werden, die bisher keine Leistungen der Behindertenhilfe in Anspruch genommen haben («Neukundeneffekt»). Im Folgenden wird damit gerechnet, dass rund 45 Prozent der Personen, die Ambulant Begleitete Arbeit beziehen werden, Leistungsberechtigte sind, die bisher keine Leistungen der Behindertenhilfe bezogen haben. Somit wird implizit angenommen, dass die Mehrheit Personen sein werden, die innerhalb des Systems der Behindertenhilfe in das Angebot wechseln werden («Ambulantisierungseffekt») – durch gezielte Zielgruppenansprache könnte dieser Wert sofern notwendig auch gesteuert werden. In etwa nur 30% der Personen mit einer IV-Rente im Kanton Basel-Stadt beziehen heute Leistungen der Behindertenhilfe.

Begleitung am Arbeitsplatz («Neukundeneffekt»)	2027	2028	2029
Anzahl Personen (neu)	9	20	33
Kosten pro Jahr	96'300	214'000	353'100

Tabelle 3: Kostenkalkulation der Begleitung am Arbeitsplatz (neu) pro Jahr kumuliert

Die effektiven Kosten einer begleiteten Arbeit in einer Werkstätte (Anstellung bei einer Institution) betragen im Durchschnitt rund 19'600 Franken pro Jahr bei einem mittleren Pensum. Wird an Stelle eines Arbeitsplatzes bei einer Institution eine ambulante Begleitung im allgemeinen Arbeitsmarkt in Anspruch genommen, resultieren somit durchschnittliche Minderkosten von 8'900 Franken pro Jahr und Person. Nach aktueller Berechnung wird davon ausgegangen, dass etwa 55 Prozent der Personen, die Ambulant Begleitete Arbeit beziehen, damit ihre Anstellung bei einer Werkstätte aufgeben können («Ambulantisierungseffekt»).

Begleitung am Arbeitsplatz («Ambulantisierungseffekt»)	2027	2028	2029
Anzahl Personen (bisher)	11	24	41
Kosten pro Jahr	-97'600	-213'600	-364'900

Tabelle 4: Kostenkalkulation der Begleitung am Arbeitsplatz (bisher) pro Jahr kumuliert

Die Einführung der neuen ambulanten Leistungen führt zu höherem Aufwand in der Administration wie auch im Bereich von Leistungsentwicklung und Aufsicht. Es wird mit Mehraufwand in der zuständigen Abteilung Behindertenhilfe im Amt für Sozialbeiträge im Umfang von etwa 0.8 Stellen gerechnet, wobei 40 Stellenprozent auf die administrative Bearbeitung und 40 Stellenprozent auf Leistungsentwicklung und -kontrolle entfallen. Neben dem individualisierten Anmelde- und Bewilligungsprozess geht es insbesondere darum, die kommenden Jahre mit externen Partnern die Leistung zu implementieren.

Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen

Bereich	2027	2028	2029
Beratung / Coaching	152'400	190'500	190'500
Begleitung am Arbeitsplatz (neu) («Neukundeneffekt»)	96'300	214'000	353'100
Begleitung am Arbeitsplatz (bisher) («Ambulantisierungseffekt»)	-97'600	-213'600	-364'900
Administrative Mehraufwände WSU	105'000	105'000	105'000
Total (in Franken)	256'100	295'900	283'700

Tabelle 5: Zusammenfassung finanzielle Auswirkungen ABA auf die Jahre 2027 bis 2029 in Franken

5.2 Ambulant begleitete Tagesgestaltung

Die Leistungen der Ambulanten Tagesgestaltung schaffen auf der Grundlage des Bedarfs der Person mit Behinderung passgenaue Übergänge zwischen den verschiedenen Sozialversicherungen und der Behindertenhilfe. Es ist mit etwa 10 Fällen pro Jahr zu rechnen. Grundsätzlich entstehen keine Mehrkosten, da die nachfragenden Personen mit Behinderung einen Anspruch auf Tagesgestaltung in einer Institution gemäss IFEG hätten. Ambulante Leistungen sind in der Regel kostengünstiger als stationäre Angebote. Bei der ambulant begleiteten Tagesgestaltung handelt es sich um eine Leistung, die Bestehendes gezielt ergänzt und in der Regel tagsüber nur stundenweise erbracht wird.

5.3 Weiterbeschäftigung über das Referenzalter der AHV hinaus

Die Möglichkeit, auch noch nach dem Erreichen des Referenzalters der AHV begleitet in einer Werkstätte oder an einem Arbeitsplatz im allgemeinen Arbeitsplatz zu arbeiten, dürfte kostenneutral ausfallen. Die Weiterfinanzierung von Begleitaufwänden setzt die Bestätigung des behinderungsbedingten Bedarfs voraus. Würde die angedachte Möglichkeit nicht bestehen, dann würde die Person aufgrund des behinderungsbedingten Bedarfs und eines bestehenden Besitzstandes für tagesstrukturierende Angebote Leistungen der betreuten Tagesgestaltung zu Lasten der Behindertenhilfe beziehen.

5.4 Ambulante Wohnbegleitung

Die Neuregelung führt zu einer Verschiebung von Ausgaben von der Behindertenhilfe in die Krankheits- und Behinderungskosten der Ergänzungsleistungen. Der Bedarf an Assistenzleistungen aufgrund der Behinderung wird weiterhin individuell von der Behindertenhilfe ermittelt. Allerdings werden diese Assistenzleistungen künftig nicht mehr von der Behindertenhilfe finanziert (§ 18 Abs. 1^{bis} E-BHG). Die Assistenzstunden werden neu durch die Person mit Behinderung beauftragt und von ihr bezahlt. Bezieht die Person mit Behinderung Ergänzungsleistungen, dann kann sie die Ausgaben für die mit der Bedarfsermittlung ermittelten und effektiv bezogenen Assistenzstunden bei den Ergänzungsleistungen geltend machen. Es ist mit einer kostenneutralen Verschiebung von der Behindertenhilfe zu den Krank- und Behinderungskosten der Ergänzungsleistungen zu rechnen bzw. sogar mit einer ganz kleinen Einsparung, da ein paar wenige Personen mit Behinderung aufgrund ihres Einkommens keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben.

6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft. Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit der Unternehmen hat ergeben, dass keine negative Betroffenheit vorliegt und damit keine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen ist.

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen wird dem Grossen Rat beantragt, den nachstehenden Beschlussentwurf anzunehmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Gesetzestext für Grossratsbeschluss
- Synopse
- Übersicht über Arbeitsmodelle für Menschen mit Behinderung
- Regulierungsfolgenabschätzung, Teil A Vortest

Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

beschliesst:

I.

Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) vom 14. September 2016¹⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

⁴ Personen mit Behinderung, die das Referenzalter der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreicht haben, gelten im Lebensbereich Wohnen als Personen mit Behinderung für die unmittelbar vor Erreichen des Referenzalters der AHV bezogenen Leistungen der Behindertenhilfe, solange der behinderungsbedingte Bedarf damit angemessen gedeckt werden kann und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt. Im Lebensbereich Tagesstruktur richten sich die Leistungen grundsätzlich in Art, Dauer und Umfang auf die Gleichstellung von Personen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter aus.

⁵ Bei Leistungen in anerkannten Werkstätten sowie Leistungen, die der sozialen Teilhabe im Bereich Arbeit dienen, kann der Leistungsbezug gestützt auf eine erneute Bedarfsabklärung über das Referenzalter hinaus bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs ausgedehnt werden. Dabei können maximal die Leistungen zum Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters bezogen werden.

§ 5 Abs. 1

¹ Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

e) **(geändert)** Ambulante Leistungen:

1. **(neu)** Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Wohnen, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG in selbstständigen Wohnformen erbracht werden. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen, Assistenz und Bereitschaftsdienst erfolgen, wobei Assistenzleistungen auch von nicht anerkannten Leistungserbringenden erbracht werden können.
2. **(neu)** Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG im Bereich Arbeit erbracht werden und die ambulante Begleitung bei einem eigenständigen Anstellungsverhältnis im allgemeinen Arbeitsmarkt umfassen. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen und Assistenz erfolgen.
3. **(neu)** Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG im Bereich Tagesgestaltung erbracht werden. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen und Assistenz erfolgen.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Personale Leistungen umfassen die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Betreuung und Begleitung an die Person mit Behinderung.

¹⁾ [SG 869.700](#)

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die weiteren Leistungen umfassen die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Personen mit Behinderung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs. Sie unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Abs. 3 (geändert)

³ Die Durchführung des Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Vorbehalten bleibt § 14 Abs. 1^{bis}.

§ 13 Abs. 1, Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Im Rahmen der zugewiesenen Bedarfsstufe sind Personen mit Behinderung im Wohnsitzkanton sowie im örtlichen Geltungsbereich der IVSE grundsätzlich frei in der Wahl der Leistungserbringenden, wobei

- a) **(geändert)** eine Anerkennung der Leistungserbringenden gemäss § 27 vorausgesetzt wird, mit Ausnahme des Bezugs von Assistenzleistungen im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung;

⁴ *Aufgehoben.*

§ 14 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (geändert), Abs. 5^{bis} (neu), Abs. 5^{ter} (neu), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (geändert)

^{1bis} Kann eine Gefährdung der Person mit Behinderung nur durch sofortigen Leistungsbezug vermieden werden, so kann vor Abschluss der Bedarfsermittlung der Leistungsbezug bewilligt werden.

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ Der Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Wohnen kann nur bewilligt werden:

- a) **(neu)** wenn die Person mit Behinderung unmittelbar vor dem erstmaligen Leistungsbezug mindestens zwölf Monate im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hatte und
- b) **(neu)** wenn nicht ein anderer Kanton in dieser Zeit nach Massgabe der IVSE zuständig war.

^{5bis} Der Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur kann bewilligt werden:

- a) wenn nicht ein anderer Kanton nach Massgabe der IVSE für den Lebensbereich Wohnen zuständig ist und
- b) wenn bei Wohnsitznahme im Kanton Basel-Stadt eine allfällige Karenzfrist abgelaufen ist. Für die Festlegung der Karenzfrist ist der Regierungsrat zuständig.

^{5ter} Vorbehalten zu Abs. 5 und 5^{bis} bleiben Regelungen gemäss § 38 Abs. 2.

⁶ Die Bewilligung erfolgt ab Bezug der Leistung, frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Bewilligung des Leistungsbezuges eingereicht worden ist, und endet mit Ablauf der Bewilligung oder mit Beendigung des Leistungsbezugs.

⁷ Personen, die während dem Antragsverfahren für eine Rente der Invalidenversicherung das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung durchlaufen haben, können ab dem Zeitpunkt des definitiven Rentenentscheides der Invalidenversicherung die Bewilligung des Leistungsbezugs beantragen. Die Bewilligung erfolgt bei einem positiven Rentenentscheid der Invalidenversicherung gemäss Abs. 6, frühestens aber ab Beginn der Rente.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die Kosten der personalen Leistungen werden unter Vorbehalt von § 20 und Abs. 1^{bis} durch die Kantonsbeiträge gedeckt.

^{1bis} Assistenzleistungen für ambulantes Wohnen werden nicht durch Kantonsbeiträge finanziert. Vorbehalten bleibt § 21 Abs. 1.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Sofern die Person mit Behinderung keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhält und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, gewährt ihr der Kanton Beiträge zur Deckung des behinderungsbedingten Bedarfs bei nicht personalen Leistungen und Assistenz für ambulantes Wohnen.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton gewährleistet mit Betriebsbeiträgen an Leistungserbringende die Beratung, Begleitung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.

§ 26 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Leistungserbringende von Assistenzleistungen im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung unterliegen nicht den allgemeinen Anforderungen gemäss § 26 Abs. 1 und 2.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Vorliegen einer Anerkennung ist Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die leistungserbringenden Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten sowie an die ambulanten Leistungserbringenden in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur für mehr als drei Personen mit Behinderung.

§ 30a (neu)

Anerkennung von ausserkantonalen ambulanten Leistungsangeboten

¹ Leistungserbringende für ambulante Leistungen, welche vom Kanton Basel-Landschaft gemäss Behindertenhilfegesetzgebung anerkannt worden sind, gelten für den Kanton Basel-Stadt ebenfalls als anerkannt.

² Zur Anerkennung von Leistungserbringenden ambulanter Leistungen anderer Kantone können entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden.

³ Der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen gemäss Abs. 2 obliegt dem zuständigen Departement.

§ 35 Abs. 2 (geändert)

² Die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten der Bedarfsermittlung werden ihr durch die Institutionen gemäss IFEG, die Leistungserbringenden ambulanter Leistungen und die Abklärungsstelle in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

§ 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Leistungserbringenden der weiteren Leistungen stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten in anonymisierter Form zur Verfügung. Die Personen mit Behinderung stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten zur Verfügung.

§ 37a (neu)

Pilotprojekte

¹ Der Kanton kann auf der Basis der Bedarfsplanung befristete Pilotprojekte durchführen, um neue Leistungsarten, Abgeltungsformen oder Steuerungsinstrumente zu erproben.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

Synoptische Darstellung der Änderung des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG) vom 14. September 2016 (SG 869.700; Stand 1. Januar 2017)

Geltende Fassung des Gesetzes	Vorgeschlagene Anpassung des Gesetzes
<p>§ 4 Personen mit Behinderung</p> <p>¹ Personen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind volljährige Personen, welche eine Rente der Invalidenversicherung beziehen.</p> <p>² Personen, die gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 als invalid gelten, aber aufgrund der fehlenden Beitragszeiten keine Rente der Invalidenversicherung beziehen können, gelten ab dem Zeitpunkt, ab dem sie rentenberechtigt wären, als Personen mit Behinderung.</p> <p>³ Behinderte Minderjährige gelten als Personen mit Behinderung, wenn sie kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Volksschule beendet oder eine weiterführende Bildung absolviert haben und kein Anspruch auf Massnahmen der beruflichen Integration besteht; b) gemäss Art. 8 ATSG als invalid gelten; c) keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur beanspruchen können. <p>⁴ Personen mit Behinderung, die die Altersgrenze der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreicht haben, gelten im Lebensbereich Wohnen als Personen mit Behinderung für die unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze der AHV bezogenen Leistungen der Behindertenhilfe, solange der behinderungsbedingte Bedarf damit angemessen gedeckt werden kann und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt. Im Lebensbereich Tagesstruktur richten sich die Leistungen in Art, Dauer und Umfang auf die Gleichstellung von Personen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter aus.</p>	<p>⁴ Personen mit Behinderung, die das Referenzalter der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreicht haben, gelten im Lebensbereich Wohnen als Personen mit Behinderung für die unmittelbar vor Erreichen des Referenzalters der AHV bezogenen Leistungen der Behindertenhilfe, solange der behinderungsbedingte Bedarf damit angemessen gedeckt werden kann und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt. Im Lebensbereich Tagesstruktur richten sich die Leistungen grundsätzlich in Art, Dauer und Umfang auf die Gleichstellung von Personen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter aus.</p> <p>⁵ Bei Leistungen in anerkannten Werkstätten sowie Leistungen, die der sozialen Teilhabe im Bereich Arbeit dienen, kann der Leistungsbezug gestützt auf eine erneute Bedarfsabklärung über das Referenzalter hinaus bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs ausgedehnt werden. Dabei können maximal die Leistungen zum Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters bezogen werden.</p>
<p>§ 5 Begriffe</p> <p>¹ Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Soziale Teilhabe: Einbezogensein in eine Lebenssituation, wobei ein Nachteilsausgleich in der Teilhabe als Wechselwirkung zwischen der behinderungsbedingten Benachteiligung einer Person und ihren Umweltfaktoren erfolgen soll und die Selbstbestimmung der Person mit Behinderung angestrebt wird. b) Leistungsarten im Lebensbereich Wohnen: Leistungen in anerkannten Wohnheimen und anderen, ambulant betreuten und selbstständigen Wohnformen sowie sämtliche anerkannten Leistungen, die die soziale Teilhabe in diesem Lebensbereich ermöglichen, inklusive der Freizeitgestaltung. c) Leistungsarten im Lebensbereich Tagesstruktur: Leistungen in anerkannten Werk- und Tagesstätten sowie sämtliche anerkannten Leistungen, die die soziale Teilhabe in den Bereichen Arbeit und Tagesgestaltung ermöglichen. 	

<p>d) IFEG-Leistungen: Leistungen in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten. Leistungen in Wohnheimen umfassen alle im Rahmen des Heimangebots möglichen Wohnformen, Leistungen in Werkstätten umfassen alle im Rahmen eines Werkstattangebots möglichen Formen von begleiteter Arbeit.</p> <p>e) Ambulante Leistungen: Leistungen im Lebensbereich Wohnen, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG in selbstständigen Wohnformen erbracht werden sowie anerkannte Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG erbracht werden und der Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds dienen.</p>	<p>e) Ambulante Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Wohnen, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG in selbstständigen Wohnformen erbracht werden. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen, Assistenz und Bereitschaftsdienst erfolgen, wobei Assistenzleistungen auch von nicht anerkannten Leistungserbringenden erbracht werden können. 2. Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG im Bereich Arbeit erbracht werden und die ambulante Begleitung bei einem eigenständigen Anstellungsverhältnis im allgemeinen Arbeitsmarkt umfassen. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen und Assistenz erfolgen. 3. Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG im Bereich Tagesgestaltung erbracht werden. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen und Assistenz erfolgen.
<p>§ 7 Personale Leistungen</p> <p>¹ Personale Leistungen umfassen die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Betreuung und persönlichen Assistenz an die Person mit Behinderung.</p> <p>² Sie sind so ausgestaltet, dass sie die Wahlfreiheit der Person mit Behinderung fördern und deren Mitwirkung bei der Form und Gestaltung des Leistungsbezugs ermöglichen.</p> <p>³ Sie werden nach behinderungsbedingtem Bedarf abgestuft.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>	<p>¹ Personale Leistungen umfassen die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Betreuung und Begleitung an die Person mit Behinderung.</p>
<p>§ 9 Weitere Leistungen</p> <p>¹ Die weiteren Leistungen umfassen die Beratung und Unterstützung der Personen mit Behinderung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs. Sie unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen.</p> <p>² Das Angebot umfasst insbesondere die behinderungsbedingte Begleitung der individuellen Unterstützungsplanung, Beratung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote.</p> <p>³ Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>	<p>¹ Die weiteren Leistungen umfassen die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Personen mit Behinderung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs. Sie unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen.</p>
<p>§ 10 Individuelle Bedarfsermittlung</p> <p>¹ Jede Person mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat auf Anmeldung beim zuständigen Departement Anspruch auf die Durchführung eines Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung. Dieser Anspruch besteht auch für Personen im Antragsverfahren für eine Rente der Invalidenversicherung nach Abschluss bzw. Ausschluss von beruflichen Eingliederungsmassnahmen.</p>	

<p>² Mit diesem Verfahren wird der individuelle Bedarf in den Lebensbereichen Wohnen bzw. Tagesstruktur festgestellt. Dieser kann auch einen zeitlich befristeten Zusatzbedarf im Hinblick auf einen Entwicklungsschritt beinhalten.</p> <p>³ Die Durchführung des Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Vorbehalten sind vorsorgliche Massnahmen in dringenden Fällen.</p> <p>⁴ Die Person mit Behinderung wird bei Bedarf im Verfahren der Bedarfsermittlung durch weitere Leistungen gemäss § 9 dieses Gesetzes beraten und unterstützt.</p> <p>⁵ Die Ermittlung des individuellen Bedarfs erfolgt anhand einer vom Regierungsrat vorgegebenen, fachlich anerkannten Methodik und basiert auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einer Fremdeinschätzung; b) einer mit einer Selbsteinschätzung ergänzten Fremdeinschätzung; oder c) einer individuellen Unterstützungsplanung. <p>⁶ Auf der Grundlage der Bedarfsermittlung gemäss Abs. 5 legt in der Regel die Abklärungsstelle gemäss § 17 dieses Gesetzes den individuellen Bedarf fest bzw. quantifiziert diesen und gibt eine Empfehlung an das zuständige Departement ab. Sie kann im Auftrag des zuständigen Departements bei ausschliesslichen Fremdeinschätzungen Überprüfungen vornehmen.</p> <p>⁷ Das zuständige Departement kann den ermittelten Bedarf überprüfen und gegebenenfalls korrigieren. Es sorgt für eine einheitliche Anwendung der Bedarfsermittlungsmethodik.</p> <p>⁸ Der individuelle Bedarf wird periodisch überprüft. Die Überprüfung kann auch durch die Person mit Behinderung beantragt werden.</p> <p>⁹ Das Nähere regelt der Regierungsrat. Er legt insbesondere einen Mindestbedarf für den Anspruch auf Zuordnung zu einer Bedarfsstufe fest.</p>	<p>³ Die Durchführung des Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Vorbehalten bleibt § 14 Abs. 1^{bis} dieses Gesetzes.</p>
<p>§ 13 Wahl der Leistungserbringenden</p> <p>¹ Im Rahmen der zugewiesenen Bedarfsstufe sind Personen mit Behinderung im Wohnsitzkanton sowie im örtlichen Geltungsbereich der IVSE grundsätzlich frei in der Wahl der Leistungserbringenden, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei der Wahl eines Wohnheims, einer institutionellen Wohnbegleitung oder eines Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplatzes eine Anerkennung der Leistungserbringenden gemäss § 27 dieses Gesetzes vorausgesetzt wird; b) die Kostenträgerschaft des nach Massgabe der IVSE zuständigen Kantons dadurch nicht verändert werden darf. <p>² Bei der Wahl von anerkannten Institutionen gemäss IFEG werden die Leistungen umfassend durch eine oder mehrere Institutionen erbracht. Eine Doppelfinanzierung ist nicht möglich.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann beim Bezug von IFEG-Leistungen die Wahl der möglichen Leistungserbringenden in Abhängigkeit zur Bedarfsstufe einschränken.</p> <p>⁴ Bei der Wahl von ambulanten Leistungen ist die Person mit Behinderung im Rahmen der §§ 26 und 27 dieses Gesetzes frei in der Wahl der Leistungserbringenden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) eine Anerkennung der Leistungserbringenden gemäss § 27 dieses Gesetzes vorausgesetzt wird, mit Ausnahme des Bezugs von Assistenzleistungen im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung; <p>⁴ Aufgehoben.</p>
<p>§ 14 Bewilligung des Leistungsbezugs</p> <p>¹ Die Person mit Behinderung beantragt beim zuständigen Departement die Bewilligung des Leistungsbezugs.</p>	

<p>² Bei einem gewünschten ausserkantonalen Leistungsbezug ist zudem ein Gesuch des Standortkantons betreffend Kostenübernahme notwendig.</p> <p>³ Das zuständige Departement prüft den Antrag, weist den ermittelten Bedarf einer Bedarfsstufe zu und bewilligt den Leistungsbezug bzw. lehnt diesen ab.</p> <p>⁴ Der Leistungsbezug im Bereich Arbeit kann nur im Rahmen der Rentenstufe der Invalidenversicherung bewilligt werden.</p> <p>⁵ Der Bezug von ambulanten Leistungen kann nur bewilligt werden, wenn die Person mit Behinderung unmittelbar vor dem erstmaligen Leistungsbezug mindestens 12 Monate im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hatte und nicht ein anderer Kanton in dieser Zeit nach Massgabe der IVSE zuständig war. Vorbehalten bleiben Regelungen gemäss § 38 Abs. 2 dieses Gesetzes.</p> <p>⁶ Die Bewilligung erfolgt ab Bezug der Leistung, frühestens jedoch ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, und endet mit Ablauf der Bewilligung oder mit Beendigung des Leistungsbezugs.</p> <p>⁷ Personen, die während dem Antragsverfahren für eine Rente der Invalidenversicherung das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung durchlaufen haben, können ab dem Zeitpunkt der Zusprechung einer Rente der Invalidenversicherung die Bewilligung des Leistungsbezugs beantragen. Die Bewilligung erfolgt rückwirkend ab Beginn der Rentenberechtigung.</p>	<p>^{1bis} Kann eine Gefährdung der Person mit Behinderung nur durch sofortigen Leistungsbezug vermieden werden, so kann vor Abschluss der Bedarfsermittlung der Leistungsbezug bewilligt werden.</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p> <p>⁵ Der Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Wohnen kann nur bewilligt werden:</p> <p>a) wenn die Person mit Behinderung unmittelbar vor dem erstmaligen Leistungsbezug mindestens 12 Monate im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hatte und</p> <p>b) wenn nicht ein anderer Kanton in dieser Zeit nach Massgabe der IVSE zuständig war.</p> <p>^{5bis} Der Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur kann bewilligt werden:</p> <p>a) wenn nicht ein anderer Kanton nach Massgabe der IVSE für den Lebensbereich Wohnen zuständig ist; und</p> <p>b) wenn bei Wohnsitznahme im Kanton Basel-Stadt eine allfällige Karenzfrist abgelaufen ist. Für die Festlegung der Karenzfrist ist der Regierungsrat zuständig.</p> <p>^{5ter} Vorbehalten zu Abs. 5 und ^{5bis} bleiben Regelungen gemäss § 38 Abs. 2 dieses Gesetzes.</p> <p>⁶ Die Bewilligung erfolgt ab Bezug der Leistung, frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Bewilligung des Leistungsbezuges eingereicht worden ist, und endet mit Ablauf der Bewilligung oder mit Beendigung des Leistungsbezugs.</p> <p>⁷ Personen, die während dem Antragsverfahren für eine Rente der Invalidenversicherung das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung durchlaufen haben, können ab dem Zeitpunkt des definitiven Rentenentscheides der Invalidenversicherung die Bewilligung des Leistungsbezugs beantragen. Die Bewilligung erfolgt bei einem positiven Rentenentscheid der Invalidenversicherung gemäss Abs. 6, frühestens aber ab Beginn der Rente.</p>
<p>§ 18 Kosten und Vergütung der personalen Leistungen</p> <p>¹ Die Kosten der personalen Leistungen werden unter Vorbehalt von § 20 dieses Gesetzes durch die Kantonsbeiträge gedeckt.</p> <p>² Personale IFEG-Leistungen werden als Pauschalen je Bedarfsstufe vergütet. Die Pauschalen werden je Institution festgelegt und periodisch an für alle Institutionen einheitliche Normkosten angeglichen bzw. angenähert. Der Regierungsrat legt gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen die Angleichungsparameter sowie die Normkosten fest. Diese können nach Zielgruppe unterschieden werden.</p>	<p>¹ Die Kosten der personalen Leistungen werden unter Vorbehalt von § 20 dieses Gesetzes und Abs. ^{1bis} durch die Kantonsbeiträge gedeckt.</p> <p>^{1bis} Assistenzleistungen für ambulantes Wohnen werden nicht durch Kantonsbeiträge finanziert. Vorbehalten bleibt § 21 Abs. 1.</p>

<p>³ Personale ambulante Leistungen werden anhand von Normkosten je Bedarfsstufe vergütet. Der Regierungsrat legt die Normkosten gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringenden fest.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann maximale Beiträge für personale Leistungen festlegen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann ambulante Leistungen bestimmen, die durch Angehörige gegen Entgelt erbracht werden können. Er regelt den Kreis der Anspruchsberechtigten, die Abgeltung und Leistungskontrolle unter Berücksichtigung der Unterstützungspflicht.</p> <p>⁶ Das zuständige Departement verfügt die Kosten gemäss Abs. 1 sowie deren Vergütung.</p>	
<p>§ 21 Kantonsbeiträge für Personen mit Behinderung ohne oder mit reduzierten Ergänzungsleistungen</p> <p>¹ Sofern die Person mit Behinderung keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhält und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, gewährt ihr der Kanton Beiträge zur Deckung des behinderungsbedingten Bedarfs bei nicht personalen Leistungen.</p> <p>² Die Berechnung und die Anpassung der Beiträge sowie das weitere Beitragsverfahren richten sich sinngemäss nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006.</p> <p>³ Das zuständige Departement verfügt die Kantonsbeiträge.</p> <p>⁴ Die Meldepflicht gemäss § 20 Abs. 4 dieses Gesetzes gilt auch bei wesentlichen Änderungen in den für die Beanspruchung eines Kantonsbeitrages gemäss Abs. 1 massgebenden Verhältnissen.</p>	<p>¹ Sofern die Person mit Behinderung keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhält und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, gewährt ihr der Kanton Beiträge zur Deckung des behinderungsbedingten Bedarfs bei nicht personalen Leistungen und Assistenz für ambulantes Wohnen.</p>
<p>§ 23 Betriebsbeiträge an weitere Leistungen</p> <p>¹ Der Kanton gewährleistet mit Betriebsbeiträgen an Leistungserbringende die Beratung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.</p> <p>² Er kann Leistungserbringenden Betriebsbeiträge an die übrigen weiteren Leistungen zu Gunsten der Personen mit Behinderung gemäss § 9 dieses Gesetzes gewähren.</p>	<p>¹ Der Kanton gewährleistet mit Betriebsbeiträgen an Leistungserbringende die Beratung, Begleitung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.</p>
<p>§ 26 Allgemeine Anforderungen an Leistungserbringende der personalen und nicht personalen Leistungen</p> <p>¹ Leistungserbringende können personale und nicht personale Leistungen erbringen, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die dafür erforderlichen Mindestanforderungen an die Qualität in fachlicher und gegebenenfalls baulicher Hinsicht erfüllen; und b) mit jeder von ihnen betreuten Person mit Behinderung einen schriftlichen Betreuungsvertrag abschliessen, welcher die von ihnen erbrachten Leistungen und das dafür geschuldete Entgelt regelt. <p>² Der Regierungsrat legt die Mindestanforderungen an die Qualität und die baulichen Standards fest.</p> <p>³ Für personale Leistungen durch Angehörige, die gegen Entgelt erbracht werden können, kann der Regierungsrat Anforderungen zur Sicherstellung der Qualität festlegen.</p>	<p>^{2bis} Leistungserbringende von Assistenzleistungen im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung unterliegen nicht den allgemeinen Anforderungen gemäss Abs. 1 und 2.</p>
<p>§ 27 Anerkennung</p>	

<p>¹ Das Vorliegen einer Anerkennung ist Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die Leistungserbringung in einem Wohnheim, durch institutionelle Anbietende von Wohnbegleitungen sowie von Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplätzen für mehr als drei Personen mit Behinderung.</p> <p>² Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen gemäss § 26 dieses Gesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Anforderungen an Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform sinngemäss nach Art. 5 Abs. 1 IFEG erfüllt sind; b) der Zugang zu einer unabhängigen Anlaufstelle für Beanstandungen gewährleistet ist; c) die Vorgaben des zuständigen Departements insbesondere zu Gewaltprävention, Freiheitsrechte einschränkende Massnahmen und Personalanstellung eingehalten werden; und d) für das Angebot ein entsprechender Bedarf besteht. <p>³ Institutionen gemäss IFEG müssen zudem die Bedingungen gemäss der IVSE und ihren ausführenden Richtlinien erfüllen.</p> <p>⁴ Die Anerkennung wird befristet erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p> <p>⁵ Das zuständige Departement erteilt oder verweigert die Anerkennung.</p> <p>⁶ Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>	<p>¹ Das Vorliegen einer Anerkennung ist Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die leistungserbringenden Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten sowie an die ambulanten Leistungserbringenden in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur für mehr als drei Personen mit Behinderung.</p>
	<p>§ 30a Anerkennung von ausserkantonalen ambulanten Leistungsangeboten</p> <p>¹ Leistungserbringende für ambulante Leistungen, welche vom Kanton Basel-Landschaft gemäss Behindertenhilfegesetzgebung anerkannt worden sind, gelten für den Kanton Basel-Stadt ebenfalls als anerkannt.</p> <p>² Zur Anerkennung von Leistungserbringenden ambulanter Leistungen anderer Kantone können entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden.</p> <p>³ Der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen gemäss Abs. 2 obliegt dem zuständigen Departement.</p>
<p>§ 35 Datenbeschaffung</p> <p>¹ Das zuständige Departement erhebt die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten.</p> <p>² Die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten der Bedarfsermittlung werden ihm durch die Institutionen gemäss IFEG und die Abklärungsstelle in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.</p> <p>³ Weitere für die Bedarfsplanung notwendige, statistische und anderweitig aggregierte Daten werden ihm in anonymisierter Form vom Statistischen Amt und gegebenenfalls vom Durchführungsorgan der Ergänzungsleistungen zur Verfügung gestellt.</p>	<p>² Die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten der Bedarfsermittlung werden ihr durch die Institutionen gemäss IFEG, die Leistungserbringenden ambulanter Leistungen und die Abklärungsstelle in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.</p>
<p>§ 36 Mitwirkung</p> <p>¹ Die Leistungserbringenden sowie die Personen mit Behinderung stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten zur Verfügung.</p>	<p>¹ Die Leistungserbringenden der weiteren Leistungen stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten in anonymisierter Form zur Verfügung. Die Personen mit Behinderung stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten zur Verfügung.</p>
	<p>§ 37a Pilotprojekte</p> <p>¹ Der Kanton kann auf der Basis der Bedarfsplanung befristete Pilotprojekte durchführen, um neue Leistungsarten, Abgeltungsformen oder Steuerungsinstrumente zu erproben.</p>



21. Mai 2024

Spektrum von Arbeitsmodellen des Ergänzenden und Allgemeinen Arbeitsmarkts

	Ergänzender Arbeitsmarkt				Eingliederungsmassnahmen Sozialversicherungen		Allgemeiner Arbeitsmarkt	
Arbeitsmodell	Geschützte Arbeitsplätze Integrative Arbeitsplätze	Integrative Arbeitsplätze Arbeitseinsatz Person/Gruppe	Integrative Arbeitsplätze Leiharbeit	Inklusive Arbeitsplätze	Wiedereingliederung externe Arbeitskraft	Eingliederung bestehende Mitarbeitende	Schonarbeitsplatz	Erwerbsarbeit
Beschreibung	Begleitete Arbeitsstelle in der Institution	Begleitete Arbeitsstelle im allgemeinen Arbeitsmarkt		Unterstütztes Arbeiten bei direkter Anstellung im allgemeinen Arbeitsmarkt	Massnahmen zur beruflichen Eingliederung durch UV, IV, KV, KTG, RAV, BV, SH		Temporäre Reduktion der Belastung betroffener AN	Reguläres Anstellungsverhältnis
Unmittelbare Zielsetzung des Settings	Schutz und Förderung	Arbeitsintegration Annäherung an den allgemeinen Arbeitsmarkt		Arbeitsinklusion Teilhabe am Arbeitsmarkt	Aufbau und Stärkung Arbeitsmarktfähigkeit		Stärkung Arbeitsmarktfähigkeit	Lebensunterhalt
Arbeits-, Vertragsverhältnis	Arbeitsvertrag mit kant. anerkannter Institution	Arbeitseinsätze (Arbeitsvertrag mit Institution)	Leiharbeit (Arbeitsvertrag mit Institution)	Arbeitsvertrag mit Arbeitgeber (Voll-, Teilzeit)	IV-Frühintervention IV-Eingliederungsmassnahme	Arbeitsvertrag mit Arbeitgeber (Voll-, Teilzeit)	Arbeitsvertrag mit Arbeitgeber (Voll-, Teilzeit)	
Arbeitsort	Kant. anerkannte Institution	Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarkts				Arbeitsvertrag mit Arbeitgeber (Voll-, Teilzeit)		
Vorgesetzte/Führung/Team	Kant. anerkannte Institution	Kant. anerkannte Institution		Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarkts				
Support nach individuellem Bedarf	sozialagogische Begleitung für AN ¹		punktueller Coaching von AN und AG ¹	Supported Employment mit Unterstützung für AN und AG ¹	Job Coaching ²		ggf. internes Mentoring	
Zielgruppe	Arbeitskräfte mit IV-Rente			Arbeitskräfte mit IV-Rente Arbeitskräfte mit Behinderungen (BehiG)	Arbeitskräfte mit IV-Leistungen	Mitarbeitende mit IV-Leistungen	MA mit andauernder Teil-Arbeitsunfähigkeit	Mitarbeitende mit und ohne Behinderungen (BehiG) Mitarbeitende mit und ohne IV-Teilrente
Lohnzahlung, Lohnersatz	Leistungslohn (Ergänzung zu IV-Rente)			typischerweise Leistungslohn (Ergänzung zu allf. IV-Rente)	Taggelder von UV, IV, KTG, ALV, BV, SH, (EL)		Lohnzahlung gemäss EAV, NAV, GAV	
Existenzsicherung	IV-Rente + ggf. Ergänzungsleistungen (und/oder weitere Beiträge)			IV-Rente (ggf. Rentenprüfung) + ggf. Ergänzungsleistungen (und/oder weitere Beiträge)	Entsprechend Allgemeinem Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), ELG und kantonalen SHG			
Fokus (Arbeits-)Motivation³	Autonomie (Sicherheit) Entwicklung Sinnstiftung	Autonomie (Sicherheit) Sinnstiftung Entwicklung	Entwicklung Sinnstiftung Autonomie (Sicherheit)	Sinnstiftung Entwicklung Autonomie	Sinnstiftung Entwicklung Autonomie		Sinnstiftung Autonomie Entwicklung	
Beispiele Arbeitsinhalt	Verpackung, Versand, Druckarbeiten (je nach Schutzbedarf mit deutlicher Reduktion äusserer Einfluss- und Abhängigkeitsfaktoren), bis hin zu Verkauf von Eigenprodukten im Werkstattladen oder Arbeit in einer Franchising-Filiale	Einsätze als Besuchsperson von Betagten in Altersheimen; Einsätze als Gruppe in einem Einsatzbetrieb (z.B. Betrieb einer Schulkantine, Pflege einer Garten- oder Parkanlage)	bspw. Reinigung eines Fitnesscenters als fixer Bestandteil des Teams vor Ort	ganze Bandbreite von Nischenarbeitsplätzen bis zu öffentlich ausgeschriebenen Stellen	ganze Bandbreite: Praktikas, Berufsausbildung, öffentlich ausgeschriebene Stellen			
Anmelde- /Bewerbungsprozess	Anmeldung		begleiteter Bewerbungsprozess		IV-Früherfassung /IV-Anmeldung		firmeninterne	regulärer Bewerbungsprozess
Angebotsübersicht	meinplatz.ch		spezialisierte Stellenportale (meinplatz.ch)		Massnahmenkatalog gemäss Allgemeinem Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)		Regelung und Übersicht	öffentliche Stellenportale

Quelle: Eigene Darstellung angelehnt an Abteilung Behindertenhilfe Basel-Stadt

- 1) Bereitgestellt/koordiniert/ggf. delegiert durch kant. anerkannte Institution und finanziert durch Öffentliche Hand basierend auf gesetzlichem Anspruch
- 2) Finanziert durch Akteure der Sozialversicherungen
- 3) Sinnstiftung, Autonomie, Entwicklung als allgemeine Wertetrias der Arbeit (ursprünglich nach Dan Pink), angelehnt an die Selbstbestimmungstheorie der (Arbeits-)Motivation (Self-determination Theory SDT).

Autonomie

Zustand der Selbstbestimmung, der Unabhängigkeit und der Entscheidungsfreiheit – im Moment der Autonomie ist die Fähigkeit einer Person gegeben, ihren Willen auszudrücken und in Übereinstimmung mit ihren Werten und Überzeugungen zu leben. Autonomie ist nicht selbstverständlich und gegeben, vielmehr ist sie Resultat und Errungenschaft eines persönlichen Entwicklungsprozesses. Autonomie zu respektieren bedeutet, Menschen als Individuen wahrzunehmen. Das heisst, ihre Entscheidungen als Resultat ihrer persönlichen Überzeugungen und Wertvorstellungen zu achten.

(Wahlmöglichkeiten, Entscheidungsspielräume, Wahrung persönliche Integrität, psychologische Sicherheit, Mitbestimmung, Freiheiten, Freiheitsgrade, Flexibilität etc.)

Entwicklung

Im Breiten Sinne, daher auch Aspekte von Kompetenz/Kompetenzerleben (Aufbau der Arbeitsmarktfähigkeit, Wirksamkeit im Handeln über Anwendung/Erlangen von Stärken, Fähigkeiten und Wissen), Feedback/Reflexion/Mitarbeiterführung/«Performancemanagement» sowie chancengerechte Weiterentwicklungsmöglichkeiten im Job (i.S.v Karriereschritte, learning on the job, Weiterbildung)

(Weiterentwicklung und Aufbau in Bezug auf physische, psychische und soziale Gesundheit, psychosoziale Situation, Arbeitsfähigkeit, Arbeits- und persönliche Situation, Fähigkeiten, Wissen, Karriere, Weiterbildung (praktisch/theoretisch), Kompetenzen (persönlich, sozial, fachlich), Kompetenzerleben, Erlangen von Spezialwissen, Feedback/Reflexion etc.)

Sinnstiftung (angelehnt an Psychologie des Lebenssinns – Tatjana Schnell 2016 und SDT):

Bedeutsamkeit = Ausmass des wahrgenommenen Nutzens der eigenen Arbeit für Andere (u.a. gezeigt über Wertschätzung/Lohn oder Bewusstsein/Aufzeigen der gesellschaftlichen Wichtigkeit der Arbeit)

Zugehörigkeit = Teil sein / dazugehören, Identifikation und Gebraucht werden / Tagesstruktur / Verantwortung haben im Arbeitsumfeld inkl. Akzeptanz der eigenen Identität / ermöglichte Authentizität, Vertrauen und menschliche Nähe / Beziehungen / Empathie

Orientierung = Werte-Ausrichtung der Arbeit/der Organisation

Job-Passung = Passung des Arbeitsinhaltes/der Arbeitsziele zu eigenen Werten und Stärken etc.



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil A:

Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Titel des Geschäfts: *Ratschlagsentwurf betreffend Revision des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG)*

P-Nr.: *[Hier Text einfügen]*

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt negativ betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja Nein

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlages an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.